



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Juni 2020
(OR. en)

8794/20

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0217(COD)**

**AGRI 175
AGRIORG 42
AGRISTR 44
AGRIFIN 44
CODEC 500
CADREFIN 121**

ARBEITSDOKUMENT

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	14465/19
Nr. Komm.dok.:	9634/18 + COR 1 + ADD 1
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 – <i>Text des Vorsitzes</i>

1. At its first meeting under the Croatian Presidency on 17 January 2020, the Working Party on Agricultural Financial Questions (WP AGRIFIN) informally confirmed that the various amendments introduced to the Commission's proposal by the Austrian, Romanian and Finnish Presidencies are by and large acceptable.

2. Delegations also repeated the view, however, that a final Council position on the proposed Horizontal Regulation could only be taken once agreement on the MFF was struck¹ and when the consequences of the final wording of relevant provisions in the proposed CAP Strategic Plan Regulation (CAP SPR) on corresponding provisions in the Horizontal Regulation would have been examined in the WP AGRIFIN². Progress was made on the MFF and CAP SP Regulation during the Croatian Presidency but this has not yet resulted in definitive outcomes requiring the examination of further consequential changes in the Horizontal Regulation at this stage³.
3. The Working Party on Horizontal Agricultural Questions (WP HAQ), however, discussed⁴ a number of possible changes in certain articles in the proposal falling under its responsibility. For instance, on the Integrated Administration and Control System (IACS, Articles 63-73), the link between the Horizontal Regulation and the General Data Protection Regulation might need further clarification.
4. With regard to the Control system and penalties in relation to conditionality (Articles 84-87), and for the sake of equal treatment, the WP HAQ removed the possibility to apply administrative penalties only to those beneficiaries who have been selected for on-the-spot checks. In cases where an area monitoring system would be used to control conditionality, and a non-compliance with conditionality is discovered, Member States can now apply lower reductions. While no administrative penalty will be applied for a non-compliance that has no or only insignificant consequences, the text now allows Member States to apply a "standard" reduction (i.e. 1%, 3% or 5%) if such a non-compliance persists or reoccurs within three consecutive years⁵. Furthermore, the text now also gives Member States the possibility to freely determine the maximum size of holdings, up to which farmers may benefit from a simplified control system⁶.

¹ In particular the following Articles in the Horizontal Regulation are MFF-related: Art. 14 on the Agricultural reserve; Art. 15 on Financial discipline (including the EUR 2000 threshold added to Art. 15(1)); Art. 29 on Pre-financing arrangements; and Art. 32 on Automatic de-commitment for CAP Strategic Plans.

² See Commission non-papers WK 10172/2019 and WK 10731/2019.

³ See doc. 14465/19.

⁴ See WK 8515/2020.

⁵ See Articles 84, 86(2), (2a)&(3b).

⁶ See Articles 65(1)&(5).

5. The Presidency incorporated these proposed changes in the attached text of the Horizontal Regulation. Apart from these changes, that text is identical to the text established in December 2019 (doc. 14465/19).
6. In addition to the issues mentioned in paragraph 1 above (MFF and CAP SPR), the Presidency considers that the overview of pending and open issues in the proposed Horizontal Regulation, as presented in doc. 14465/19, still stands. With regard to the content of the annual clearance package and the procedure for annual performance clearance and pending finalisation in the WP HAQ of the relevant New Delivery Model-related Articles in the CAP SPR (such as Articles 121 on Annual performance reports and 121a on Biennial performance review), the following corresponding Articles in the Horizontal Regulation may need to be considered further:
- ✓ Articles 38, 39 & 40 on the Suspension of payments and Article 52 on the Annual performance clearance;
 - ✓ Article 53 on the Conformity procedure;
 - ✓ Article 8 on Paying agencies and coordinating bodies.
7. Other issues mentioned in doc. 14465/19, which may possibly require further consideration, include:
- ✓ the need for a recital on the Single audit approach (Article 46) in connection with the checks carried out by the Commission in the Member States (Article 47);
 - ✓ Articles 74-83 on the Scrutiny of transactions;
 - ✓ Articles dealing with Commission powers, where, as required by Article 290 of the TFEU, the objectives, content, scope and duration of the Commission's empowerment need specific framing⁷.
-

⁷ For instance in Articles 21(2) and (3); 36; 45(1); 50; 53(6); 58(3); 72; 74; 79(6); 92(5); 103.

TEXT DES VORSITZES⁸

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und
zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013**

Titel I

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung enthält [...] Vorschriften für

- a) die Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) [...];
- b) die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Verwaltungs- und Kontrollsysteme;
- c) Rechnungsabschluss-, Leistungsabschluss- und Konformitätsverfahren.

⁸ Alle Formulierungsvorschläge, die von den Delegationen in der Gruppe „Agrofinanzielle Fragen“ als grundsätzlich annehmbar erachtet wurden, sind durch **Fettdruck** oder [...] gekennzeichnet. Die im Vergleich zum Text des Dokuments 14465/19 vorgenommenen Änderungen betreffen lediglich Artikel 65 Absätze 1 und 5, Artikel 84 und Artikel 86 Absätze 2, 2a und 3b und sind **gelb** unterlegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Unregelmäßigkeit“ eine Unregelmäßigkeit im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates;
- b) „Verwaltungssysteme“ die Verwaltungseinrichtungen gemäß Titel II Kapitel II der vorliegenden Verordnung und die grundlegenden Anforderungen der Union gemäß der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne], einschließlich des Berichtssystems für die Zwecke des jährlichen Leistungsberichts gemäß Artikel 121 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne];
- c) „grundlegende Anforderungen der Union“ die in der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] und in der vorliegenden Verordnung festgelegten Anforderungen.

Artikel 3

Ausnahmen im Fall höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände

Für die Zwecke der Finanzierung, der Verwaltung und der Überwachung der GAP werden als „höhere Gewalt“ und „außergewöhnliche Umstände“ insbesondere folgende Fälle bzw. Umstände anerkannt:

- a) eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht;
- b) die unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs;

- c) eine Tierseuche oder Pflanzenkrankheit, die den gesamten Tier- bzw. Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon befällt;
- d) die Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war;
- e) **der Tod des Begünstigten;**
- f) **länger andauernde Berufsunfähigkeit des Begünstigten.**

Titel II

Allgemeine Bestimmungen für die Agrarfonds

KAPITEL I

Agrarfonds

Artikel 4

Fonds für die Finanzierung der Agrarausgaben

Die Finanzierung der verschiedenen Interventionen und Maßnahmen im Rahmen der GAP aus dem Gesamthaushalt der Union (im Folgenden „Haushalt der Union“) erfolgt aus

- a) dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL);
- b) dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER).

Artikel 5

Ausgaben des EGFL

- (1) Der EGFL wird im Einklang mit den Absätzen 2 und 3 entweder in geteilter Mittelverwaltung zwischen den Mitgliedstaaten und der Union oder in direkter Mittelverwaltung eingesetzt.
- (2) Im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung werden folgende Ausgaben aus dem EGFL finanziert:
 - a) Maßnahmen zur Regulierung oder Stützung der Agrarmärkte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013⁹;

⁹ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

- b) sektorale Interventionen gemäß Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne];
 - c) Interventionen in Form von Direktzahlungen an Landwirte im Rahmen des GAP-Strategieplans gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne];
 - d) die finanzielle Beteiligung der Union an den Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf dem Binnenmarkt der Union und in Drittländern, die von den Mitgliedstaaten durchgeführt und von der Kommission ausgewählt werden;
 - e) die finanzielle Beteiligung der Union an den Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union gemäß der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 und an den Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres gemäß der Verordnung (EU) Nr. 229/2013.
- (3) Folgende Ausgaben aus dem EGFL werden in direkter Mittelverwaltung finanziert:
- a) die Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse entweder direkt durch die Kommission oder durch internationale Organisationen;
 - b) nach dem Unionsrecht getroffene Maßnahmen zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft;
 - c) Aufbau und Pflege von Informationssystemen in der landwirtschaftlichen Buchführung;
 - d) Systeme für landwirtschaftliche Erhebungen, einschließlich Erhebungen über die Struktur landwirtschaftlicher Betriebe.

Artikel 6
Ausgaben des ELER

Der ELER wird in geteilter Mittelverwaltung zwischen den Mitgliedstaaten und der Union eingesetzt. Aus dem ELER werden die finanzielle Beteiligung der Union an den in den GAP-Strategieplänen enthaltenen Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Titel III Kapitel 4 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] **und die technische Hilfe auf Initiative der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 112 der genannten Verordnung finanziert.**

Artikel 7
Sonstige Ausgaben, einschließlich der technischen Hilfe

Aus den Fonds können entweder auf Initiative oder im Auftrag der Kommission jeweils die für die Durchführung der GAP erforderlichen Aktivitäten zur Vorbereitung, Überwachung und administrativen und technischen Hilfe sowie zur Evaluierung, Prüfung und Kontrolle direkt finanziert werden. Hierzu gehören insbesondere

- a) die für die Analyse, die Verwaltung, die Überwachung, den Informationsaustausch und die Durchführung der GAP erforderlichen Maßnahmen sowie die Maßnahmen zur Einrichtung der Kontrollsysteme und zur technischen und administrativen Hilfe;
- b) der Erwerb der Satellitendaten, die für das Flächenüberwachungssystem gemäß Artikel 22 erforderlich sind, durch die Kommission;
- c) die von der Kommission gemäß Artikel 23 im Rahmen von Anwendungen zur Fernerkundung für die Zwecke der Überwachung der Agrarressourcen ergriffenen Maßnahmen;
- d) die Maßnahmen, die erforderlich sind, um Verfahren und technische Mittel für die Information, die Verknüpfung, die Überwachung und die Kontrolle der Finanzverwaltung der für die Finanzierung der GAP eingesetzten Fonds zu pflegen und weiterzuentwickeln;

- e) die Bereitstellung von Informationen über die GAP gemäß Artikel 44;
- f) Untersuchungen zur GAP und Evaluierungen der aus den Fonds finanzierten Maßnahmen, einschließlich der Verbesserung der Evaluierungsmethoden und des Austauschs von Informationen über die Methoden im Rahmen der GAP, sowie gemeinsam mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) durchgeführte Untersuchungen;
- g) gegebenenfalls Beiträge zur Einrichtung von Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates¹⁰, die mit Aufgaben im Bereich der GAP beauftragt werden;
- h) Beiträge zu Informationsverbreitungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches auf Unionsebene, die im Rahmen von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums durchgeführt werden, einschließlich der Vernetzung der betreffenden Akteure;
- i) Informationstechnologienetze mit Schwerpunkt auf Informationsverarbeitung und -austausch, einschließlich betrieblicher Informationstechnologiesysteme, die im Zusammenhang mit der Verwaltung der GAP benötigt werden;
- j) Maßnahmen, die für die Entwicklung, die Registrierung und den Schutz von Logos im Rahmen der Qualitätspolitik der Union gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ und für den damit zusammenhängenden Schutz der Rechte an geistigem Eigentum erforderlich sind, sowie die notwendigen Entwicklungen der Informationstechnologie (IT).

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1).

KAPITEL II

Verwaltungseinrichtungen

Artikel 8

Zahlstellen und Koordinierungsstellen

- (1) Zahlstellen sind Dienststellen oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten, die für die Verwaltung und Kontrolle der Ausgaben gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 zuständig sind.

Die Durchführung dieser Aufgaben kann mit Ausnahme des Leistens von Zahlungen delegiert werden.

- (2) Die Mitgliedstaaten lassen als Zahlstellen Dienststellen oder Einrichtungen zu, die über eine Verwaltungsstruktur und ein System der internen Kontrolle verfügen, die ausreichende Garantien dafür bieten, dass die Zahlungen recht- und ordnungsmäßig erfolgen und ordnungsgemäß verbucht werden. Zu diesem Zweck müssen die Zahlstellen die von der Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a festgelegten, für die Zulassung erforderlichen Mindestanforderungen in Bezug auf das interne Umfeld, Kontrollen, Information und Kommunikation sowie Überwachung erfüllen.

Jeder Mitgliedstaat begrenzt **unter Berücksichtigung seiner verfassungsrechtlichen Bestimmungen** die Zahl seiner zugelassenen Zahlstellen wie folgt:

- a) eine einzige Zahlstelle auf nationaler Ebene oder gegebenenfalls eine Zahlstelle pro Region und
- b) eine einzige Zahlstelle für die Verwaltung der Ausgaben sowohl des EGFL als auch des ELER, **sofern es nur nationale Zahlstellen gibt.**

[Abweichend von Buchstabe b können die Mitgliedstaaten beschließen, die vor dem 1. Juni 2018 zugelassenen Zahlstellen beizubehalten, sofern der mit der neuen Umstrukturierung verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand die ordnungsgemäße Umsetzung des neuen GAP-Strategieplans nicht behindert.]¹²

Werden Zahlstellen auf regionaler Ebene eingerichtet, lässt der betreffende Mitgliedstaat jedoch entweder zusätzlich eine Zahlstelle auf nationaler Ebene für die Beihilferegulungen zu, die naturgemäß auf nationaler Ebene verwaltet werden müssen, oder aber der Mitgliedstaat überträgt die Verwaltung dieser Regelungen seinen regionalen Zahlstellen.

Zahlstellen, die seit mindestens drei Jahren keine EGFL- bzw. ELER-Ausgaben verwalten, wird die Zulassung entzogen.

Die Mitgliedstaaten dürfen nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung keine zusätzlichen neuen Zahlstellen mehr benennen, **außer in den in Unterabsatz 2 Buchstabe a genannten Fällen, in denen verfassungsrechtliche Bestimmungen regionale Zahlstellen erfordern.**

- (3) Für die Zwecke des Artikels 63 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/... [neue Haushaltsordnung] (im Folgenden „Haushaltsordnung“) erstellt die für die zugelassene Zahlstelle zuständige Person bis zum 15. Februar des Jahres, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt, folgende Unterlagen und legt sie der Kommission vor:
- a) die Jahresrechnungen für die Ausgaben ihrer zugelassenen Zahlstelle, die dieser im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben entstanden sind, wie in Artikel 63 Absatz 5 Buchstabe a der Haushaltsordnung festgelegt, zusammen mit den notwendigen Informationen für den Rechnungsabschluss gemäß Artikel 51;

¹² **Dieser Absatz wurde aus Dokument 10135/19 übernommen. Dieser Text wurde jedoch in eckige Klammern gesetzt, da der Wortlaut aus rechtlichen Gründen erneut geprüft werden muss.**

- b) den jährlichen Leistungsbericht, **der auch in [...] Artikel 52 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung und Artikel 121 der Verordnung EU .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] genannt wird und** aus dem hervorgeht, dass die Ausgaben im Einklang mit Artikel 35 getätigt wurden;
- c) eine Verwaltungserklärung gemäß Artikel 63 Absatz 6 der Haushaltsordnung
 - i) dazu, dass die Informationen ordnungsgemäß dargestellt, vollständig und sachlich richtig sind, wie in Artikel 63 Absatz 6 Buchstabe a der Haushaltsordnung vorgeschrieben,
 - ii) zum ordnungsgemäßen Funktionieren der eingerichteten Verwaltungssysteme, die die erforderlichen Garantien für die im jährlichen Leistungsbericht enthaltenen Outputs bieten, wie in Artikel 63 Absatz 6 Buchstaben b und c der Haushaltsordnung vorgeschrieben,
 - iii) zur Analyse der Art und des Umfangs der im Rahmen von Prüfungen und Kontrollen in den Systemen festgestellten Mängel und Schwachstellen sowie zu den bereits getroffenen oder geplanten Abhilfemaßnahmen gemäß Artikel 63 Absatz 5 Buchstabe b der Haushaltsordnung.

Die Frist bis zum 15. Februar gemäß Absatz 1 kann von der Kommission auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats im Einklang mit Artikel 63 Absatz 7 Unterabsatz 2 der Haushaltsordnung ausnahmsweise bis zum 1. März verlängert werden.

- (4) Wird mehr als eine Zahlstelle zugelassen, so benennt der Mitgliedstaat eine öffentliche Koordinierungsstelle, der er folgende Aufgaben überträgt:
 - a) Sammlung der Informationen, die der Kommission vorgelegt werden müssen, und ihre Weiterleitung an die Kommission;

- b) Vorlage des jährlichen Leistungsberichts gemäß Artikel 52 Absatz 1 **der vorliegenden Verordnung und Artikel 121 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne]**;
- c) Veranlassung oder Koordinierung von Maßnahmen, um Mängel allgemeiner Art zu beheben, und Unterrichtung der Kommission über sämtliche Folgemaßnahmen;
- d) Förderung und **wenn möglich** Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der Unionsvorschriften.

Für die Verarbeitung der in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Finanzinformationen muss die Koordinierungsstelle von den Mitgliedstaaten gesondert zugelassen werden.

Der von der Koordinierungsstelle vorgelegte jährliche Leistungsbericht muss Gegenstand der Stellungnahme gemäß Artikel 11 Absatz 1 sein und zusammen mit einer Verwaltungserklärung übermittelt werden, die sich auf **die Erstellung des [...]** gesamten **Berichts** bezieht.

- (5) Erfüllt eine zugelassene Zahlstelle ein oder mehrere der Zulassungskriterien gemäß Absatz 2 nicht oder nicht mehr, so entzieht ihr der Mitgliedstaat auf eigene Initiative oder nach Aufforderung durch die Kommission die Zulassung, sofern die Zahlstelle nicht innerhalb einer entsprechend der Schwere des Problems von der zuständigen Behörde festzusetzenden Frist die erforderlichen Anpassungen vornimmt.
- (6) Die Zahlstellen verwalten die in ihre Zuständigkeit fallenden Vorhaben der öffentlichen Intervention, gewährleisten deren Kontrolle und tragen die Gesamtverantwortung in diesem Bereich.

Wenn die Unterstützung über ein Finanzierungsinstrument erfolgt, das von der EIB oder einer anderen internationalen Finanzinstitution durchgeführt wird, an der ein Mitgliedstaat beteiligt ist, verlässt sich die Zahlstelle auf den [...] Kontrollbericht, **den die EIB oder eine andere internationale Institution vorzulegen hat**, als Beleg für die eingereichten Zahlungsanträge.

- (7) **Für die Zwecke des Artikels 31 ist für die ELER-Ausgaben bis zum 30. Juni 2030 gemäß den Absätzen 3 und 4 ein zusätzlicher Leistungsbericht für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2029 vorzulegen.**¹³

Artikel 9

Zuständige Behörde

- (1) Die Mitgliedstaaten bezeichnen eine Behörde auf Ministerebene, die verantwortlich ist für
- a) die Erteilung, die Überprüfung und den Entzug der Zulassung von Zahlstellen gemäß Artikel 8 Absatz 2;
 - b) die Zulassung der Koordinierungsstelle gemäß Artikel 8 Absatz 4;
 - c) die Benennung der bescheinigenden Stelle gemäß Artikel 11;
 - d) die Wahrnehmung der der zuständigen Behörde im Rahmen dieses Kapitels übertragenen Aufgaben.
- (2) Die zuständige Behörde entscheidet auf der Grundlage einer Prüfung der Zulassungskriterien, die die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a festlegt, durch einen formbedürftigen Rechtsakt über die Erteilung oder – nach einer Überprüfung – den Entzug der Zulassung der Zahlstelle und der Koordinierungsstelle. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission unverzüglich über Zulassungen und den Entzug von Zulassungen.

¹³ **Der Wortlaut dieses neu eingeführten Absatzes 7 wurde aus rechtlichen Gründen aus Artikel 121 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne übernommen.**

Artikel 10

Befugnisse der Kommission

- (1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung um Vorschriften zu folgenden Punkten ergänzt wird:
 - a) Mindestanforderungen für die Zulassung von Zahlstellen gemäß Artikel 8 Absatz 2 und Koordinierungsstellen gemäß Artikel 8 Absatz 4;
 - b) Pflichten der Zahlstellen in Bezug auf die öffentliche Intervention **sowie** [...] Vorschriften zum Inhalt ihrer Verwaltungs- und Kontrollaufgaben.
- (2) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit Vorschriften für
 - a) die Verfahren zur Erteilung, zum Entzug und zur Überprüfung der Zulassung von Zahlstellen und Koordinierungsstellen sowie die Verfahren für die Aufsicht über die Zulassung von Zahlstellen;
 - b) die Arbeiten und Kontrollen, die der in Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c genannten Verwaltungserklärung der Zahlstellen zugrunde liegen müssen;
 - c) die Arbeitsweise der in Artikel 8 Absatz 4 genannten Koordinierungsstelle und die Übermittlung von Informationen an die Kommission.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 3 erlassen.

Artikel 11

Bescheinigende Stelle

- (1) Die bescheinigende Stelle ist eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Prüfeinrichtung, die unbeschadet nationaler Rechtsvorschriften vom betreffenden Mitgliedstaat für mindestens drei Jahre bezeichnet wird. Handelt es sich um eine privatrechtliche Prüfeinrichtung, so wird sie vom Mitgliedstaat im Wege einer öffentlichen Ausschreibung ausgewählt, sofern geltendes Unions- oder nationales Recht dies vorschreibt.

Für die Zwecke des Artikels 63 Absatz 7 Unterabsatz 1 der Haushaltsordnung legt die bescheinigende Stelle eine im Einklang mit international anerkannten Prüfstandards verfasste Stellungnahme vor, in der festgestellt wird, ob

- a) die Rechnungslegung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt;
- b) die von den Mitgliedstaaten eingerichteten Verwaltungssysteme ordnungsgemäß funktionieren;
- c) die Berichterstattung über die Outputindikatoren für die Zwecke des jährlichen Leistungsabschlusses gemäß Artikel 52 und der Leistungsberichterstattung über die Ergebnisindikatoren für die mehrjährige Leistungsüberwachung gemäß Artikel 115 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] zum Nachweis, dass Artikel 35 der vorliegenden Verordnung eingehalten wird, korrekt ist;
- d) die Ausgaben für die in den Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, **(EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 229/2013 und (EU) Nr. 1144/2014** festgelegten Maßnahmen, für die bei der Kommission eine Erstattung beantragt wurde, rechtmäßig und ordnungsgemäß vorgenommen worden sind.

Diese Stellungnahme soll auch eine Aussage darüber enthalten, ob aufgrund der Prüfung Zweifel an den in der Verwaltungserklärung nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c enthaltenen Feststellungen bestehen.

Erfolgt die Unterstützung über ein Finanzierungsinstrument, das von der EIB oder einer anderen internationalen Finanzinstitution durchgeführt wird, an der ein Mitgliedstaat beteiligt ist, verlässt sich die bescheinigende Stelle auf den von den externen Prüfern dieser Institutionen vorgelegten jährlichen Prüfbericht. **Diese Institutionen legen den Mitgliedstaaten den jährlichen Prüfbericht vor.**

- (2) Die bescheinigende Stelle verfügt über das erforderliche Fachwissen. Sie ist in ihrer Funktion von der betreffenden Zahlstelle und Koordinierungsstelle, von der Behörde, die die Zahlstelle zugelassen hat, sowie von den für die Durchführung und Überwachung der GAP zuständigen Stellen unabhängig.
- (3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Vorschriften für die Aufgaben der bescheinigenden Stellen, einschließlich der durchzuführenden Kontrollen und der diesen Kontrollen unterliegenden Stellen, sowie für die von diesen Stellen vorzulegenden Bescheinigungen und Berichte zusammen mit den dazugehörigen Unterlagen.

In den Durchführungsrechtsakten ist zudem Folgendes festzulegen:

- a) die Grundsätze für die Prüfungen, auf die sich die Stellungnahmen der bescheinigenden Stellen stützen, einschließlich einer Risikobewertung, interner Kontrollen und des erforderlichen Umfangs der Prüfnachweise;
- b) die Prüfverfahren, die die bescheinigenden Stellen unter Berücksichtigung internationaler Prüfungsstandards bei der Erarbeitung ihrer Stellungnahmen anwenden müssen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 3 erlassen.

TITEL III

Finanzverwaltung der Fonds

KAPITEL I

EGFL

ABSCHNITT 1

HAUSHALTSDISZIPLIN

Artikel 12

Haushaltsobergrenze

- (1) Die jährliche Obergrenze für die Ausgaben des EGFL entspricht den Höchstbeträgen, die für diesen Fonds in der Verordnung (EU, Euratom) .../... [COM(2018) 322 final] festgesetzt sind.
- (2) Sind gemäß dem Unionsrecht von den Beträgen gemäß Absatz 1 Beträge abzuziehen bzw. zu diesen hinzuzuaddieren, so erlässt die Kommission ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 101 Durchführungsrechtsakte zur Festsetzung des Nettobetrag, der für die Ausgaben des EGFL aufgrund der im Unionsrecht genannten Daten zur Verfügung steht.

Artikel 13

Einhaltung der Obergrenze

- (1) Wurde für einen Mitgliedstaat im Unionsrecht für die Agrarausgaben eine finanzielle Obergrenze in Euro festgesetzt, so werden die betreffenden Ausgaben bis zu dieser in Euro festgesetzten Obergrenze erstattet, die, wenn die Artikel 37 bis 40 Anwendung finden, gegebenenfalls entsprechend angepasst wird.

- (2) Die in Artikel 81 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] genannten Zuweisungen der Mitgliedstaaten für Interventionen in Form von Direktzahlungen, berichtigt um die in Artikel 15 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Anpassungen, gelten als finanzielle Obergrenzen in Euro.

Artikel 14¹⁴

Agrarreserve

- (1) Zu Beginn eines jeden Jahres wird im EGFL eine Reserve gebildet, durch die eine zusätzliche Unterstützung für den Agrarsektor zu Zwecken der Marktverwaltung oder -stabilisierung oder für den Fall von Krisen, die sich auf die landwirtschaftliche Erzeugung oder den Vertrieb landwirtschaftlicher Erzeugnisse auswirken, bereitgestellt werden soll (im Folgenden „Agrarreserve“).

Die Mittel für die Agrarreserve werden direkt in den Haushalt der Union eingestellt.

Mittel aus der Agrarreserve werden für Maßnahmen gemäß den Artikeln 8 bis 21 sowie 219, 220 und 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für das Jahr bzw. die Jahre zur Verfügung gestellt, für das bzw. die die zusätzliche Unterstützung erforderlich ist.

- (2) Die Agrarreserve muss sich zu Beginn eines jeden Jahres des Zeitraums 2021-2027 auf mindestens *[400]*¹⁵ Mio. EUR zu *[jeweiligen]*¹⁶ Preisen belaufen. Die Kommission kann den Betrag der Agrarreserve aufgrund von Marktentwicklungen oder der Aussichten für das laufende bzw. das folgende Jahr unter Berücksichtigung der im Rahmen des EGFL verfügbaren Mittel im Verlauf des Jahres erforderlichenfalls anpassen.

Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung werden nicht gebundene Mittel aus der Agrarreserve *[ohne]*¹⁷ zeitliche Befristung übertragen, um die Agrarreserve in den folgenden Haushaltsjahren zu finanzieren.

¹⁴ **Gemäß den Anmerkungen des Juristischen Dienstes des Rates in der Ad-hoc-Gruppe zum MFR wird ein Verweis auf Artikel 322 AEUV als eine Rechtsgrundlage für diesen Artikel hinzugefügt.**

¹⁵ [In eckigen Klammern], da MFR-bezogen.

¹⁶ [In eckigen Klammern], da MFR-bezogen.

¹⁷ [In eckigen Klammern], da MFR-bezogen.

Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung [wird] zudem der gesamte nicht verwendete Betrag der Krisenreserve, der am Ende des Jahres 2020 zur Verfügung steht, zur Finanzierung der Agrarreserve **[auf das Jahr 2021 übertragen und nicht den Haushaltslinien zugewiesen]**¹⁸, aus denen die Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c finanziert werden.

Artikel 15

Finanzdisziplin¹⁹

- (1) Lassen die Prognosen für die Finanzierung der im Rahmen der Teilobergrenze finanzierten Interventionen und Maßnahmen für ein bestimmtes Haushaltsjahr erkennen, dass die anwendbaren jährlichen Obergrenzen überschritten werden, wird ein Anpassungssatz für Interventionen in Form von Direktzahlungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung und für die finanzielle Beteiligung der Union an den Sondermaßnahmen, die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e[...] genannt sind und gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 sowie Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 gewährt werden, festgelegt (im Folgenden „Anpassungssatz“).

[Der Anpassungssatz findet nur auf Zahlungen Anwendung, die Landwirten für Interventionen und Sondermaßnahmen gemäß Unterabsatz 1 zu gewähren sind und die in dem betreffenden Kalenderjahr 2000 EUR überschreiten.]²⁰

Die Kommission erlässt bis zum 30. Juni des Kalenderjahres, für das der Anpassungssatz gilt, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Anpassungssatzes. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 2 erlassen.

- (2) Bis zum 1. Dezember des Kalenderjahres, für das der Anpassungssatz gilt, kann die Kommission auf der Grundlage neuer Informationen Durchführungsrechtsakte zur Anpassung des gemäß Absatz 1 festgelegten Anpassungssatzes erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 2 erlassen.

¹⁸ [In eckigen Klammern], da MFR-bezogen.

¹⁹ **Es ist ein Erwägungsgrund einzufügen, aus dem eindeutig hervorgeht, dass die Finanzdisziplin gemäß Artikel 15 als letztes Mittel eingesetzt wird.**

²⁰ [In eckigen Klammern], da MFR-bezogen.

- (3) Wurde die Finanzdisziplin angewandt, sind die gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung übertragenen Mittel in dem Maße zur Finanzierung der Ausgaben gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung zu verwenden, das erforderlich ist, um eine wiederholte Anwendung der Finanzdisziplin zu vermeiden.

Sind noch Mittel verfügbar, die gemäß Unterabsatz 1 übertragen werden müssen, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen für jeden Mitgliedstaat die Beträge der an Endbegünstigte zu erstattenden nicht gebundenen Mittel festgesetzt sind, es sei denn, der Gesamtbetrag der für eine Erstattung verfügbaren nicht gebundenen Mittel beläuft sich auf weniger als 0,2 % der jährlichen Obergrenze für Ausgaben des EGFL.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 2 erlassen.

- (4) Die von der Kommission gemäß Absatz 3 Unterabsatz 2 festgesetzten Beträge müssen von den Mitgliedstaaten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien an Endbegünstigte erstattet werden. Die Mitgliedstaaten *[können]*²¹ für die Erstattung von Beträgen je Endbegünstigtem einen Mindestwert festlegen.

Die Erstattung nach Unterabsatz 1 erfolgt nur an Endbegünstigte in den Mitgliedstaaten, in denen im vorangegangenen Haushaltsjahr die Finanzdisziplin angewandt wurde.

- (5) Aufgrund der schrittweisen Einführung von Interventionen in Form von Direktzahlungen gemäß Artikel **17 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013** [...] gilt die Finanzdisziplin für Kroatien ab dem 1. Januar 2022.
- (6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung um Vorschriften zur Berechnung der Finanzdisziplin, die die Mitgliedstaaten auf die Landwirte anwenden, ergänzt wird.

²¹ [In eckigen Klammern], da MFR-bezogen.

Verfahren der Haushaltsdisziplin

- (1) Wird bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr N erkennbar, dass der Betrag gemäß Artikel 12 für das Haushaltsjahr N möglicherweise überschritten wird, so schlägt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat oder dem Rat die zur Einhaltung des genannten Betrags erforderlichen Maßnahmen vor.
- (2) Ist die Kommission zu irgendeinem Zeitpunkt der Auffassung, dass der Betrag nach Artikel 12 möglicherweise überschritten wird und sie keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen treffen kann, so schlägt sie andere Maßnahmen vor, um die Einhaltung dieses Betrags sicherzustellen. Diese Maßnahmen werden – wenn die Rechtsgrundlage der betreffenden Maßnahme Artikel 43 Absatz 3 AEUV ist – vom Rat oder – wenn die Rechtsgrundlage der betreffenden Maßnahme Artikel 43 Absatz 2 AEUV ist – vom Europäischen Parlament und vom Rat beschlossen.
- (3) Überschreiten am Ende des Haushaltsjahres N die Anträge der Mitgliedstaaten auf Erstattungen den Betrag nach Artikel 12 oder droht dieser Fall einzutreten, so gilt für die Kommission Folgendes:
 - a) Sie berücksichtigt die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Anträge anteilig je nach verfügbaren Mitteln und erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festsetzung des vorläufigen Betrags der Zahlungen für den betreffenden Monat;
 - b) sie stellt spätestens am 28. Februar des Haushaltsjahres N+1 die Situation aller Mitgliedstaaten in Bezug auf die Unionsfinanzierung für das Haushaltsjahr N fest;
 - c) sie erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festsetzung des Gesamtbetrags der Unionsfinanzierung, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten, auf der Grundlage eines einheitlichen Unionsfinanzierungssatzes und bis zur Höhe des Betrags, der für die monatlichen Zahlungen zur Verfügung stand;
 - d) sie nimmt gegebenenfalls spätestens bei den monatlichen Zahlungen für den Monat März des Jahres N+1 die erforderlichen Verrechnungen für die Mitgliedstaaten vor.

Die Durchführungsrechtsakte gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a und c werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 2 erlassen.

Artikel 17

Frühwarn- und Überwachungssystem

Um sicherzustellen, dass die Haushaltsobergrenze gemäß Artikel 12 nicht überschritten wird, richtet die Kommission ein monatliches Frühwarn- und Überwachungssystem für die Ausgaben des EGFL ein.

Zu diesem Zweck legt die Kommission zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres monatliche Ausgabenprofile fest, die nach Möglichkeit auf den durchschnittlichen monatlichen Ausgaben der drei vorausgegangenen Jahre beruhen.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig einen Bericht vor, in dem die Entwicklung der getätigten Ausgaben bezogen auf die Profile geprüft wird und der eine Bewertung der voraussichtlichen Ausführung im laufenden Haushaltsjahr enthält.

ABSCHNITT 2 AUSGABENFINANZIERUNG

Artikel 18

Monatliche Zahlungen

- (1) Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten die zur Finanzierung der Ausgaben nach Artikel 5 Absatz 2 erforderlichen Finanzmittel in Form von monatlichen Zahlungen auf der Grundlage der von den zugelassenen Zahlstellen in einem Referenzzeitraum getätigten Ausgaben zur Verfügung.
- (2) Bis die Kommission die monatlichen Zahlungen überwiesen hat, werden den zugelassenen Zahlstellen die zur Vornahme der Ausgaben erforderlichen Mittel nach ihrem jeweiligen Bedarf von den Mitgliedstaaten bereitgestellt.

Verfahren für monatliche Zahlungen

- (1) Unbeschadet der Artikel 51, 52 und 53 leistet die Kommission die monatlichen Zahlungen für die Ausgaben, die die zugelassenen Zahlstellen der Mitgliedstaaten im Laufe des Referenzmonats getätigt haben.
- (2) Die monatlichen Zahlungen werden dem Mitgliedstaat unter Berücksichtigung der Kürzungen oder Aussetzungen gemäß den Artikeln 37 bis 40 oder jeglicher anderer Korrekturen spätestens am dritten Arbeitstag des zweiten Monats überwiesen, der auf den Monat folgt, in dem die Ausgaben getätigt wurden. Die von den Mitgliedstaaten zwischen dem 1. und dem 15. Oktober getätigten Ausgaben werden dem Monat Oktober zugerechnet. Die zwischen dem 16. und dem 31. Oktober getätigten Ausgaben werden dem Monat November zugerechnet.
- (3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Bestimmung der monatlichen Zahlungen, die sie auf der Grundlage einer Ausgabenerklärung der Mitgliedstaaten und der nach Artikel 88 Absatz 1 übermittelten Auskünfte tätigt.
- (4) Sobald ein Mitgliedstaat eine finanzielle Obergrenze überschreitet, unterrichtet die Kommission diesen Mitgliedstaat unverzüglich.
- (5) Die Kommission erlässt die Durchführungsrechtsakte zur Bestimmung der monatlichen Zahlungen gemäß Absatz 3 ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 101.
- (6) Die Kommission kann ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 101 Durchführungsrechtsakte zur Festlegung zusätzlicher Zahlungen oder von Abzügen, mit denen Zahlungen gemäß Absatz 3 angepasst werden, erlassen.

Artikel 20

Verwaltungs- und Personalkosten

Von den Mitgliedstaaten und Begünstigten der Unterstützung aus dem EGFL gezahlte Verwaltungs- und Personalkosten werden vom EGFL nicht getragen.

Artikel 21

Ausgaben für Maßnahmen der öffentlichen Intervention

- (1) Ist im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für eine Maßnahme der öffentlichen Intervention kein Betrag je Einheit festgelegt, so erfolgt die Finanzierung der betreffenden Maßnahme aus dem EGFL unter Zugrundelegung einheitlicher Pauschalbeträge; dies gilt insbesondere für Mittel der Mitgliedstaaten, die für den Ankauf von Erzeugnissen, für Sachmaßnahmen im Zusammenhang mit der Lagerung und gegebenenfalls für die Verarbeitung von für eine Intervention in Betracht kommenden Erzeugnissen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 verwendet werden.
- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung um Vorschriften zu folgenden Punkten ergänzt wird:
 - a) die Art der Maßnahmen, die für eine Finanzierung durch die Union in Betracht kommen, und die Erstattungsbedingungen;
 - b) die Voraussetzungen für die Förderfähigkeit sowie die Berechnungsmodalitäten auf der Grundlage der von den Zahlstellen tatsächlich festgestellten Elemente oder auf der Grundlage der von der Kommission festgesetzten Pauschalbeträge oder auf der Grundlage von pauschalen oder nicht pauschalen Beträgen, die in den sektoralen Agrarvorschriften vorgesehen sind.

- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung um Vorschriften für die Bewertung von Vorhaben im Zusammenhang mit der öffentlichen Intervention, die bei Verlust oder Qualitätsminderung von Erzeugnissen im Rahmen der öffentlichen Intervention zu ergreifenden Maßnahmen und die Festsetzung der zu finanzierenden Beträge ergänzt wird.
- (4) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festsetzung der Beträge gemäß Absatz 1. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 2 erlassen.

Artikel 22

Erwerb von Satellitendaten

Das Verzeichnis der Satellitendaten, die für das in Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c genannte Flächenüberwachungssystem erforderlich sind, wird anhand einer von jedem Mitgliedstaat erstellten Spezifikation zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat vereinbart.

Gemäß Artikel 7 Buchstabe b stellt die Kommission diese Satellitendaten den für das Flächenüberwachungssystem zuständigen Behörden oder den von diesen beauftragten Dienstleistern unentgeltlich zur Verfügung.

Die Kommission bleibt Eigentümerin der Satellitendaten [...].

Die Kommission kann spezialisierte Einrichtungen damit beauftragen, Aufgaben bezüglich technischer Aspekte oder Arbeitsmethoden im Zusammenhang mit dem in Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c genannten Flächenüberwachungssystem durchzuführen.

Überwachung von Agrarressourcen

Die gemäß Artikel 7 Buchstabe c finanzierten Maßnahmen zielen darauf ab, der Kommission die Mittel für Folgendes an die Hand zu geben:

- a) Verwaltung der Agrarmärkte der Union in einem globalen Kontext,
- b) agroökonomische Überwachung sowie Agrarumwelt- und Klimaüberwachung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und der Änderung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, einschließlich agroforstwirtschaftlicher Flächen, und Überwachung des Zustands der Kulturen zur Erstellung von Prognosen insbesondere zu Ernteerträgen, landwirtschaftlicher Erzeugung und den Auswirkungen außergewöhnlicher Umstände auf die Landwirtschaft,
- c) Öffnung des Zugangs zu diesen Prognosen in einem internationalen Rahmen wie den von Organisationen der Vereinten Nationen koordinierten Initiativen, etwa die Erstellung von Treibhausgasinventaren gemäß dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, oder Initiativen sonstiger internationaler Gremien,
- d) Beitrag zur Transparenz der Weltmärkte und
- e) technische Begleitung des agrarmeteorologischen Systems.

Gemäß Artikel 7 Buchstabe c finanziert die Kommission Maßnahmen zur Erfassung oder zum Erwerb der für die Durchführung und Überwachung der GAP erforderlichen Informationen, einschließlich satellitengestützter, geodatenbasierter und meteorologischer Daten, zur Einrichtung einer Raumdateninfrastruktur und einer Website, zur Durchführung besonderer Studien in Bezug auf die Klimaverhältnisse, zur Überwachung der Änderung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und der Bodengesundheit mithilfe der Fernerkundung und zur Aktualisierung agrarmeteorologischer und ökonometrischer Modelle. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit der Europäischen Umweltagentur, der Gemeinsamen Forschungsstelle, nationalen Laboratorien und Einrichtungen oder unter Beteiligung der Privatwirtschaft durchgeführt.

Artikel 24

Durchführungsbefugnisse

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen zur Festlegung

- a) der Vorschriften für die Finanzierungen gemäß Artikel 7 Buchstaben b und c;
- b) des Verfahrens für die Durchführung der in den Artikeln 22 und 23 genannten Maßnahmen im Hinblick auf das Erreichen der vorgegebenen Ziele;
- c) der Rahmenbedingungen für den Erwerb, die Bearbeitung und die Verwendung von Satellitendaten und meteorologischen Daten sowie für die geltenden Fristen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 3 erlassen.

Kapitel II

ELER

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DEN ELER

Artikel 25

Gemeinsame Bestimmungen für alle Zahlungen

- (1) Die von der Kommission im Rahmen der ELER-Beteiligung gemäß Artikel 6 geleisteten Zahlungen dürfen die Mittelbindungen nicht überschreiten.

Unbeschadet des Artikels 32 Absatz 1 werden diese Zahlungen der ältesten offenen Mittelbindung zugeordnet.

- (2) Es gilt Artikel 110 der Haushaltsordnung.

ABSCHNITT 2

ELER-FINANZIERUNG IM RAHMEN DES GAP-STRATEGIEPLANS

Artikel 26

Finanzielle Beteiligung des ELER

Die finanzielle Beteiligung des ELER an den Ausgaben im Rahmen der GAP-Strategiepläne wird für jeden GAP-Strategieplan unter Einhaltung der nach dem Unionsrecht geltenden Obergrenzen für die Unterstützung von Interventionen im Rahmen von GAP-Strategieplänen durch den ELER bestimmt.

Artikel 27

Mittelbindungen

- (1) Der Beschluss der Kommission zur Annahme eines GAP-Strategieplans stellt einen Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 110 Absatz 1 der Haushaltsordnung und, sobald die Notifikation an den betreffenden Mitgliedstaat erfolgt ist, eine rechtliche Verpflichtung im Sinne der genannten Verordnung dar. In diesem Beschluss wird die jährliche finanzielle Beteiligung angegeben.
- (2) Die Mittelbindungen der Union für jeden GAP-Strategieplan erfolgen in Jahrestanchen vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027.

Für jeden GAP-Strategieplan erfolgen die Mittelbindungen für die erste Tranche nach der Annahme des GAP-Strategieplans durch die Kommission.

Für nachfolgende Tranchen nimmt die Kommission die Mittelbindungen jeweils vor dem 1. Mai eines jeden Jahres vor, und zwar auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten Beschlusses, sofern nicht Artikel 16 der Haushaltsordnung anzuwenden ist.

ABSCHNITT 3

FINANZIELLE BETEILIGUNG AN INTERVENTIONEN ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Artikel 28

Bestimmungen für Zahlungen für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- (1) Die zur Finanzierung der Ausgaben gemäß Artikel 6 erforderlichen Finanzmittel werden den Mitgliedstaaten gemäß diesem Abschnitt in Form von Vorschüssen, Zwischenzahlungen und Restzahlungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Der kumulierte Betrag des Vorschusses und der Zwischenzahlungen darf 95 % der Beteiligung des ELER an jedem einzelnen GAP-Strategieplan nicht überschreiten.

Wenn die Obergrenze von 95 % erreicht wird, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auch weiterhin Zahlungsanträge.

Artikel 29

Zahlung des Vorschusses

- (1) Nach dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung des GAP-Strategieplans zahlt die Kommission dem Mitgliedstaat einen ersten Vorschuss für die gesamte Laufzeit des GAP-Strategieplans. Dieser erste Vorschuss wird in folgenden Tranchen gezahlt:
 - a) im Jahr 2021: *[1]*²² % des Betrags, der für die gesamte Laufzeit des GAP-Strategieplans an Unterstützung aus dem ELER vorgesehen ist;

²² [In eckigen Klammern], da MFR-bezogen.

- b) im Jahr 2022: *[1]*²³ % des Betrags, der für die gesamte Laufzeit des GAP-Strategieplans an Unterstützung aus dem ELER vorgesehen ist;
- c) im Jahr 2023: *[1]*²⁴ % des Betrags, der für die gesamte Laufzeit des GAP-Strategieplans an Unterstützung aus dem ELER vorgesehen ist.

Wird ein GAP-Strategieplan im Jahr 2022 oder später angenommen, so werden die Tranchen der Vorjahre unverzüglich nach der Annahme gezahlt.

- (2) Der Vorschuss wird der Kommission vollständig zurückgezahlt, wenn binnen 24 Monaten ab Zahlung der ersten Tranche des Vorschusses keine Ausgaben getätigt worden sind und der Kommission keine Ausgabenerklärung für den GAP-Strategieplan übermittelt worden ist. Dieser Vorschuss wird mit den ersten Ausgaben verrechnet, die für den GAP-Strategieplan geltend gemacht werden.
- (3) Wurde eine Übertragung auf den oder aus dem ELER gemäß Artikel 90 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] vorgenommen, wird kein zusätzlicher Vorschuss gezahlt oder eingezogen.
- (4) Die Zinserträge aus dem Vorschuss werden für den betreffenden GAP-Strategieplan verwendet und vom Betrag der öffentlichen Ausgaben in der abschließenden Ausgabenerklärung abgezogen.
- (5) Der Gesamtbetrag des Vorschusses wird vor Abschluss des GAP-Strategieplans nach dem Verfahren gemäß Artikel 51 abgeschlossen.

²³ [In eckigen Klammern], da MFR-bezogen.

²⁴ [In eckigen Klammern], da MFR-bezogen.

Zwischenzahlungen

- (1) Für jeden GAP-Strategieplan werden Zwischenzahlungen geleistet. Sie werden durch Anwendung des Beteiligungssatzes für jede Interventionskategorie auf die in dieser Kategorie getätigten öffentlichen Ausgaben gemäß Artikel 85 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] berechnet.

Zu Zwischenzahlungen zählen auch die Beträge gemäß Artikel 86 Absatz 3

Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne].

- (2) Die Kommission leistet die Zwischenzahlungen vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der Kürzungen bzw. Aussetzungen gemäß den Artikeln 37 bis 40, um die von den zugelassenen Zahlstellen für die Umsetzung der GAP-Strategiepläne getätigten Ausgaben zu erstatten.
- (3) Werden Finanzierungsinstrumente gemäß Artikel **53 Absatz 1** [...] der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] eingesetzt, muss die Ausgabenerklärung die von der Verwaltungsbehörde an die Endempfänger ausgezahlten Gesamtbeträge – bzw. bei Garantien die entsprechend den Garantieverträgen zurückgestellten Beträge – gemäß [Artikel 74 Absatz 5 Buchstaben a, b und c] der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne – Vorschriften für die Förderfähigkeit von Finanzierungsinstrumenten] umfassen.
- (4) Werden Finanzierungsinstrumente gemäß Artikel **53 Absatz 2** [...] der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] eingesetzt, müssen Ausgabenerklärungen, die die Ausgaben für Finanzierungsinstrumente enthalten, gemäß den folgenden Bedingungen vorgelegt werden:

- a) Der in der ersten Ausgabenerklärung enthaltene Betrag muss zuvor an das Finanzierungsinstrument gezahlt worden sein und kann sich auf bis zu 25 % der Gesamtbeteiligung am GAP-Strategieplan belaufen, die im Rahmen der betreffenden Finanzierungsvereinbarung für die Finanzierungsinstrumente zugesagt wurde;
 - b) der in nachfolgenden, während des Förderzeitraums gemäß Artikel 80 Absatz 3 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] vorgelegten Ausgabenerklärungen enthaltene Betrag muss die förderfähigen Ausgaben gemäß [Artikel 74 Absatz 5 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne – Vorschriften für die Förderfähigkeit von Finanzierungsinstrumenten] umfassen.
- (5) **Gemäß Absatz 4 Buchstabe a gezahlte Beträge gelten als Vorschusszahlungen im Sinne des letzten Absatzes von Artikel 35.** Der in der ersten Ausgabenerklärung enthaltene Betrag gemäß Absatz 4 Buchstabe a muss spätestens im Rahmen der Jahresrechnungen für das letzte Durchführungsjahr des betreffenden GAP-Strategieplans von der Kommission abgeschlossen werden.
- (6) Die Kommission leistet die Zwischenzahlungen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:
- a) Übermittlung einer von der zugelassenen Zahlstelle unterzeichneten Ausgabenerklärung an die Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe c;
 - b) Einhaltung des Gesamtbetrags der Beteiligung des ELER, der für die einzelnen Interventionskategorien für die gesamte Laufzeit des betreffenden GAP-Strategieplans gewährt wurde;
 - c) Übermittlung der vorzulegenden Unterlagen an die Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 1;
 - d) Übermittlung der Jahresrechnungen.

- (7) Wenn eine der Anforderungen gemäß Absatz 6 nicht erfüllt ist, unterrichtet die Kommission unverzüglich die zugelassene Zahlstelle oder die Koordinierungsstelle, sofern eine solche benannt wurde. Ist eine der Anforderungen gemäß Absatz 6 Buchstabe a, c oder d nicht erfüllt, so gilt die Ausgabenerklärung als unzulässig.
- (8) Unbeschadet der Artikel 51, 52 und 53 leistet die Kommission die Zwischenzahlungen innerhalb von 45 Tagen ab Registrierung einer Ausgabenerklärung, die die Anforderungen gemäß Absatz 6 erfüllt.
- (9) Die zugelassenen Zahlstellen erstellen Zwischenerklärungen für Ausgaben im Zusammenhang mit den GAP-Strategieplänen und leiten diese innerhalb einer von der Kommission festzulegenden Frist entweder direkt oder über die Koordinierungsstelle, sofern eine solche benannt wurde, an die Kommission weiter.

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Zeiträume, innerhalb deren die zugelassenen Zahlstellen diese Zwischenerklärungen für Ausgaben erstellen und vorlegen müssen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 3 erlassen.

Die Ausgabenerklärungen beziehen sich auf die Ausgaben, die die Zahlstellen in jedem der betreffenden Zeiträume getätigt haben. **Sie beziehen sich auch auf die Beträge gemäß Artikel 86 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne].** Können Ausgaben gemäß [...] **Artikel 80 Absatz 2 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne]** in dem betreffenden Zeitraum jedoch gegenüber der Kommission nicht geltend gemacht werden, weil die Genehmigung einer Änderung des GAP-Strategieplans durch die Kommission **gemäß Artikel 107 Absatz 9 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne]** noch aussteht, so können [...] **diese Ausgaben** in einem nachfolgenden Zeitraum gemeldet werden.

Die Zwischenerklärungen für Ausgaben, die sich auf ab dem 16. Oktober geleistete Zahlungen beziehen, gehen zulasten des Haushalts des Folgejahres.

- (10) Verlangt der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte eine zusätzliche Überprüfung, weil übermittelte Informationen unvollständig oder unklar sind oder weil im Zusammenhang mit einer Ausgabenerklärung für einen Referenzzeitraum Meinungsverschiedenheiten, unterschiedliche Auslegungen oder sonstige Unstimmigkeiten auftreten, die insbesondere auf die nicht erfolgte Übermittlung der gemäß der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] und den in deren Rahmen erlassenen Rechtsakten der Kommission erforderlichen Informationen zurückzuführen sind, so übermittelt der betreffende Mitgliedstaat auf Aufforderung des nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten innerhalb eines in dieser Aufforderung nach Maßgabe der Schwere des Problems festgesetzten Zeitraums zusätzliche Informationen.

Die Frist für Zwischenzahlungen gemäß Absatz 8 kann für den gesamten Betrag oder einen Teil des Betrags, für den eine Zahlung beantragt wird, für höchstens sechs Monate unterbrochen werden, und zwar ab dem Tag, an dem die Aufforderung zur Übermittlung von Informationen versandt wird, und bis als zufriedenstellend erachtete Informationen eingehen. Der Mitgliedstaat kann einer Verlängerung des Unterbrechungszeitraums um weitere drei Monate zustimmen.

Kommt der betreffende Mitgliedstaat der Aufforderung zur Übermittlung zusätzlicher Informationen innerhalb des in der Aufforderung festgesetzten Zeitraums nicht nach oder wird seine Antwort als unzureichend angesehen oder deutet sie darauf hin, dass geltende Vorschriften nicht beachtet oder Unionsmittel nicht ordnungsgemäß verwendet wurden, so kann die Kommission die Zahlungen im Einklang mit den Artikeln 37 bis 40 aussetzen oder kürzen.

Zahlung des Restbetrags und Abschluss der Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im GAP-Strategieplan

- (1) Nach Eingang des letzten jährlichen Leistungsberichts zur Durchführung eines GAP-Strategieplans zahlt die Kommission den Restbetrag vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel auf der Grundlage des für die einzelnen Interventionskategorien des ELER geltenden Finanzierungsplans, der Jahresrechnungen des letzten Durchführungsjahres für den betreffenden GAP-Strategieplan und der entsprechenden Abschlussbeschlüsse. Diese Rechnungen müssen der Kommission spätestens sechs Monate nach dem Endtermin für die Förderfähigkeit der Ausgaben gemäß Artikel 80 Absatz 3 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] vorgelegt werden und sich auf die von der Zahlstelle bis zum Endtermin für die Förderfähigkeit getätigten Ausgaben beziehen.
- (2) Die Zahlung des Restbetrags erfolgt spätestens sechs Monate nach dem Datum, zu dem die in Absatz 1 genannten Informationen und Unterlagen von der Kommission als zulässig eingestuft wurden und die letzte Jahresrechnung abgeschlossen wurde. Unbeschadet des Artikels 32 Absatz 5 werden die nach Zahlung des Restbetrags noch bestehenden Mittelbindungen von der Kommission spätestens nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten aufgehoben.
- (3) Sind der letzte jährliche Leistungsbericht und die für den Rechnungsabschluss des letzten Jahres der Durchführung des Plans erforderlichen Unterlagen nicht spätestens bis zu der Frist gemäß Absatz 1 bei der Kommission eingegangen, so führt dies gemäß Artikel 32 zur automatischen Aufhebung der Mittelbindung für den Restbetrag.

Automatische Aufhebung von Mittelbindungen für GAP-Strategiepläne

- (1) Der Teil einer Mittelbindung für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen eines GAP-Strategieplans, der nicht zur Zahlung des Vorschusses oder für Zwischenzahlungen verwendet worden ist oder für den der Kommission bis zum 31. Dezember des *[zweiten]*²⁵ auf das Jahr der Mittelbindung folgenden Jahres keine Erklärung über die getätigten Ausgaben vorgelegt worden ist, die die Anforderungen des Artikels 30 **Absatz 6 Buchstaben a und c** erfüllt, wird von der Kommission automatisch aufgehoben.
- (2) Der Teil der [...] am Endtermin für die Förderfähigkeit der Ausgaben gemäß Artikel 80 Absatz 3 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] noch **offenen Mittelbindungen**, [...] für den nicht spätestens sechs Monate nach diesem Termin eine Ausgabenerklärung vorgelegt wurde, wird automatisch aufgehoben.
- (3) Im Falle eines Gerichtsverfahrens oder einer Verwaltungsbeschwerde mit aufschiebender Wirkung wird die Frist nach Absatz 1 oder 2, nach deren Ablauf die automatische Aufhebung der Mittelbindungen erfolgt, für den den jeweiligen Vorgängen entsprechenden Betrag während der Dauer des entsprechenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens unterbrochen, sofern die Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat spätestens am 31. Januar des Jahres N + 3 eine mit Gründen versehene Stellungnahme erhält.
- (4) Bei der Berechnung der automatischen Aufhebung von Mittelbindungen werden nicht berücksichtigt:
 - a) der Teil der Mittelbindungen, für den eine Ausgabenerklärung vorgelegt wurde, dessen Erstattung aber bis zum 31. Dezember des Jahres N+[2]²⁶ durch die Kommission gekürzt oder ausgesetzt wurde;

²⁵ [In eckigen Klammern], da MFR-bezogen.

²⁶ [In eckigen Klammern], da MFR-bezogen.

- b) der Teil der Mittelbindungen, für den aus Gründen höherer Gewalt mit erheblichen Auswirkungen auf die Umsetzung des GAP-Strategieplans keine Zahlung einer Zahlstelle erfolgen konnte. Die nationalen Behörden, die sich auf höhere Gewalt berufen, müssen deren direkte Auswirkungen auf die Durchführung der Gesamtheit oder eines Teils [...] **der Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im GAP-Strategieplan** nachweisen.

Bis zum 31. Januar übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission die Informationen zu den Ausnahmen gemäß Unterabsatz 1 für Beträge, die bis zum Ende des Vorjahres geltend gemacht wurden.

- (5) Die Kommission unterrichtet den Mitgliedstaat rechtzeitig, wenn die Gefahr der automatischen Aufhebung von Mittelbindungen besteht. Sie unterrichtet den Mitgliedstaat über den betreffenden Betrag, der sich aus den ihr vorliegenden Angaben ergibt. Der Mitgliedstaat verfügt über eine Frist von zwei Monaten ab Eingang dieser Information, um sich mit dem betreffenden Betrag einverstanden zu erklären oder seine Bemerkungen vorzubringen. Die Kommission nimmt die automatische Aufhebung spätestens neun Monate nach dem spätesten in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Termin vor.
- (6) Im Fall einer automatischen Aufhebung von Mittelbindungen wird die Beteiligung des ELER an dem betreffenden GAP-Strategieplan für das betreffende Jahr um den Betrag der automatisch aufgehobenen Mittelbindungen gekürzt. Der Mitgliedstaat legt der Kommission einen überarbeiteten Finanzierungsplan, mit dem die Mittelkürzung auf die Interventionskategorien aufgeteilt wird, zur Genehmigung vor. Andernfalls kürzt die Kommission die den einzelnen Interventionskategorien zugewiesenen Beträge anteilig.

KAPITEL III

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 33

Agrar-Haushaltsjahr

Unbeschadet der von der Kommission gemäß Artikel 45 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a festgelegten besonderen Bestimmungen über die Ausgaben- und Einnahmenerklärungen im Zusammenhang mit der öffentlichen Intervention deckt das Agrar-Haushaltsjahr die getätigten Ausgaben und eingegangenen Einnahmen der Zahlstellen ab, die diese für den Haushalt der Fonds für ein Haushaltsjahr "N" verbuchen, das am 16. Oktober des Jahres "N-1" beginnt und am 15. Oktober des Jahres "N" endet.

Artikel 34

Keine Doppelförderung

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass für aus dem EGFL oder dem ELER finanzierte Ausgaben keine andere Finanzierung aus dem Haushalt der Union erfolgt.

Im Rahmen des ELER können für ein Vorhaben nur dann verschiedene Formen der Unterstützung im Rahmen des GAP-Strategieplans und aus anderen [...] **Fonds gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung]** oder Unionsinstrumenten gewährt werden, wenn der kumulierte Gesamtbetrag der durch die verschiedenen Formen der Unterstützung gewährten Beihilfe die höchste Beihilfeintensität oder den höchsten Beihilfebetrags für diese Interventionskategorie gemäß Titel III der Verordnung (EU) .../... (Verordnung über die GAP-Strategiepläne) nicht überschreitet. In solchen Fällen dürfen die Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission [...] **dieselben Ausgaben nicht** geltend machen für

a) Unterstützung aus einem anderen [...] Fonds [...] **gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] oder Unionsinstrument;** oder

b) Unterstützung im Rahmen des betreffenden GAP-Strategieplans.

Der in einer Ausgabenerklärung anzugebende Ausgabenbetrag kann anteilig im Einklang mit dem Dokument, das die Stützungsbedingungen enthält, berechnet werden.

Artikel 35

Förderfähigkeit der Ausgaben der Zahlstellen

Die Ausgaben gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 dürfen nur dann von der Union finanziert werden, wenn sie **von zugelassenen Zahlstellen getätigt wurden und**

[...]

a[...]) im Einklang mit den geltenden Unionsvorschriften getätigt wurden oder

b[...]) bezüglich der Interventionskategorien gemäß der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne]

- i) mit einem entsprechenden gemeldeten Output übereinstimmen und
- ii) im Einklang mit den geltenden Verwaltungssystemen getätigt wurden, die sich nicht auf die Bedingungen für die Förderfähigkeit einzelner Begünstigter gemäß den nationalen GAP-Strategieplänen erstrecken.

Absatz 1 Buchstabe [...] **b** Ziffer i gilt nicht für Vorschusszahlungen an Begünstigte im Rahmen der Interventionskategorien gemäß der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne].

Artikel 36

Einhaltung der Zahlungsfristen

Sind im Unionsrecht Zahlungsfristen festgelegt, so kommen Zahlungen, die die Zahlstellen vor dem frühestmöglichen bzw. nach dem letztmöglichen Zahlungszeitpunkt an die Begünstigten geleistet haben, nicht für eine Unionsfinanzierung in Betracht.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung um Vorschriften zu den Umständen und Bedingungen ergänzt wird, unter denen Zahlungen gemäß Absatz 1 unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für eine Finanzierung in Betracht kommen können.

Artikel 37

Kürzung monatlicher Zahlungen und Zwischenzahlungen

- (1) Stellt die Kommission anhand von Ausgabenerklärungen oder der Informationen gemäß Artikel 88 fest, dass im Unionsrecht festgelegte finanzielle Obergrenzen überschritten wurden, kürzt die Kommission die monatlichen Zahlungen oder die Zwischenzahlungen an den betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen der Durchführungsrechtsakte zu den monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 bzw. im Rahmen der Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30.
- (2) Stellt die Kommission anhand von Ausgabenerklärungen oder der Informationen gemäß Artikel 88 fest, dass die Zahlungsfristen gemäß Artikel 36 nicht eingehalten wurden, wird dem Mitgliedstaat Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist, die nicht weniger als 30 Tage betragen darf, Stellung zu nehmen. Nimmt der Mitgliedstaat nicht innerhalb des angegebenen Zeitraums Stellung oder sieht die Kommission seine Antwort als unzureichend an, kann sie die monatlichen Zahlungen oder die Zwischenzahlungen an den betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen der Durchführungsrechtsakte zu den monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 bzw. im Rahmen der Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30 kürzen.

- (3) Die Kürzungen gemäß dem vorliegenden Artikel gelten unbeschadet des Artikels 51.
- (4) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung weiterer Verfahrensvorschriften und anderer praktischer Vorkehrungen für das ordnungsgemäße Funktionieren des in Artikel 36 vorgesehenen Mechanismus erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 3 erlassen.

Artikel 38

Aussetzung von Zahlungen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss

- (1) Legt ein Mitgliedstaat die in Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 1 genannten Unterlagen nicht innerhalb der in Artikel 8 Absatz 3 festgelegten Frist vor, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen der Gesamtbetrag der monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 ausgesetzt wird. Die Kommission erstattet die ausgesetzten Beträge, wenn sie die fehlenden Unterlagen von dem betreffenden Mitgliedstaat erhalten hat, vorausgesetzt, diese Unterlagen gehen spätestens sechs Monate nach Ablauf der Frist ein. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 2 erlassen.**

Was die Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30 betrifft, so gilt Absatz 6 des genannten Artikels für die Zulässigkeit der Ausgabenerklärungen.

- (2) Stellt die Kommission im Rahmen des jährlichen Leistungsabschlusses gemäß Artikel 52 fest, dass die Differenz zwischen den geltend gemachten Ausgaben und dem Betrag des entsprechenden gemeldeten Outputs mehr als 50 % beträgt, und kann der Mitgliedstaat dies nicht hinreichend begründen, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Aussetzung der monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 oder der Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30 erlassen. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 2 erlassen.**

Die Aussetzung wird auf die Ausgaben angewendet, die für die Interventionen getätigt wurden, welche Gegenstand der Kürzung gemäß Artikel 52 Absatz 2 waren, und der auszusetzende Betrag darf den Prozentsatz nicht übersteigen, der gemäß Artikel 52 Absatz 2 angewendeten Kürzung entspricht. Die ausgesetzten Beträge werden den Mitgliedstaaten von der Kommission erstattet oder im Wege eines Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 52 dauerhaft gekürzt.

[...] Die Kommission [...] **erlässt Durchführungsrechtsakte** gemäß Artikel 10 Absatz 1 [...], **mit denen [...] Durchführungsvorschriften** für den Prozentsatz der Zahlungsaussetzung [...] **festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 3 erlassen.**

(3) [...]

Vor Erlass **der** Durchführungsrechtsakte **gemäß Absatz 1 sowie Absatz 2 Unterabsatz 1** unterrichtet die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat von ihrer Absicht und gibt ihm Gelegenheit, innerhalb einer Frist, die nicht weniger als 30 Tage betragen darf, Stellung zu nehmen.

In den Durchführungsrechtsakten zur Bestimmung der monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 bzw. zu den Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30 wird den gemäß dem vorliegenden Absatz erlassenen Durchführungsrechtsakten Rechnung getragen.

Aussetzung von Zahlungen im Zusammenhang mit der mehrjährigen Leistungsüberwachung

- (1) **Fordert** [...] die Kommission gemäß Artikel **121a Absatz 2** der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] den betreffenden Mitgliedstaat **auf, einen Aktionsplan vorzulegen, erstellt der Mitgliedstaat in Abstimmung mit der Kommission die geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich** eindeutiger Fortschrittsindikatoren **und eines Zeitraums, innerhalb dessen die Fortschritte erzielt werden müssen.**

Die Kommission [...] **erlässt** Durchführungsrechtsakte zur Festlegung weiterer Vorschriften für die Bestandteile von Aktionsplänen und das Verfahren zur Erstellung solcher Pläne [...]. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 3 erlassen.

- (2) Versäumt es der Mitgliedstaat, den Aktionsplan gemäß Absatz 1 vorzulegen oder umzusetzen, oder ist der Aktionsplan offensichtlich nicht geeignet, Abhilfe zu schaffen, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Aussetzung der monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 oder der Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30 erlassen.

Die Aussetzung der betreffenden Ausgaben im Zusammenhang mit den Interventionen, für die der Aktionsplan gelten sollte, erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Kommission erstattet die ausgesetzten Beträge, wenn auf der Grundlage der Leistungsüberprüfung gemäß Artikel 121a der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] zufriedenstellende Fortschritte bei der Umsetzung der Zielwerte erreicht werden. Wird die Situation bis zum Abschluss des nationalen GAP-Strategieplans nicht bereinigt, kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt zur endgültigen Kürzung des für den betreffenden Mitgliedstaat ausgesetzten Betrags erlassen. **Diese**

Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 2 erlassen.

[...] Die Kommission [...] **erlässt Durchführungsrechtsakte** gemäß Artikel 101, mit denen [...] **Durchführungsvorschriften** für Umfang und Dauer der Zahlungsaussetzung und [...] **die Bedingungen** für die Erstattung oder Kürzung dieser Beträge im Rahmen der mehrjährigen Leistungsüberwachung [...] **festgelegt werden. Diese**
Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 3 erlassen.

(3) [...]

Vor Erlass **der** Durchführungsrechtsakte **gemäß Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2** unterrichtet die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat von ihrer Absicht und fordert ihn auf, innerhalb einer Frist, die nicht weniger als 30 Tage betragen darf, seinen Standpunkt darzulegen.

Artikel 40

Aussetzung von Zahlungen im Zusammenhang mit Mängeln in den Verwaltungssystemen

- (1) Bei gravierenden Mängeln in der Funktionsweise der Verwaltungssysteme kann die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat auffordern, gemäß einem Aktionsplan mit eindeutigen Fortschrittsindikatoren, der in Abstimmung mit der Kommission zu erstellen ist, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen durchzuführen.

Die Kommission [...] **erlässt** Durchführungsrechtsakte zur Festlegung weiterer Vorschriften für die Bestandteile der Aktionspläne und das Verfahren zur Erstellung der Aktionspläne [...]. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 3 erlassen.

- (2) Versäumt es der Mitgliedstaat, einen Aktionsplan gemäß Absatz 1 vorzulegen oder umzusetzen, oder ist der Aktionsplan offensichtlich nicht geeignet, Abhilfe zu schaffen, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Aussetzung der monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 oder die Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30 erlassen.

Die Aussetzung der betreffenden Ausgaben, die der Mitgliedstaat in dem Bereich, in dem Mängel bestehen, getätigt hat, erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und gilt für einen Zeitraum, der in den in Unterabsatz 1 genannten Durchführungsrechtsakten festzulegen ist und nicht mehr als 12 Monate betragen darf. Sofern die Bedingungen für die Aussetzung weiterhin erfüllt sind, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Verlängerung dieses Zeitraums um weitere Zeiträume von insgesamt bis zu 12 Monaten erlassen. Die ausgesetzten Beträge sind beim Erlass der Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 53 zu berücksichtigen.

- (3) Die Durchführungsrechtsakte gemäß [...] **Absatz 2** [...] werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 2 erlassen.

Vor Erlass [...] **dieser** Durchführungsrechtsakte [...] unterrichtet die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat von ihrer Absicht und fordert ihn auf, innerhalb einer Frist, die nicht weniger als 30 Tage betragen darf, seinen Standpunkt darzulegen.

In den Durchführungsrechtsakten zur Bestimmung der monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 bzw. der Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30 wird den gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes erlassenen Durchführungsrechtsakten Rechnung getragen.

Artikel 41

Getrennte Buchführung

Jede Zahlstelle unterhält für die den Fonds im Haushalt der Union ausgewiesenen Mittel eine getrennte Buchführung.

Artikel 42

Zahlungen an die Begünstigten

- (1) Sofern im Unionsrecht nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Zahlungen im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Finanzierungen in voller Höhe an die Begünstigten erfolgen.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahlungen im Rahmen der Interventionen und Maßnahmen gemäß Artikel 63 Absatz 2 zwischen dem 1. Dezember und dem 30. Juni des jeweils folgenden Kalenderjahres getätigt werden.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 können die Mitgliedstaaten

- a) vor dem 1. Dezember, jedoch frühestens ab dem 16. Oktober Vorschusszahlungen in Höhe von bis zu 50 % für Interventionen in Form von Direktzahlungen leisten;
 - b) vor dem 1. Dezember Vorschusszahlungen in Höhe von bis zu 75 % für die Unterstützung im Rahmen von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 63 Absatz 2 leisten.
- (3) Die Mitgliedstaaten können beschließen, Vorschusszahlungen in Höhe von bis zu 50 % für Interventionen gemäß den Artikeln 68 und 71 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] zu leisten.
- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte **zur Änderung des vorliegenden Artikels** zu erlassen, **indem** Vorschriften **hinzugefügt werden, mit denen es Mitgliedstaaten gestattet wird**, Vorschusszahlungen **für** Interventionen **gemäß Titel III Kapitel III der Verordnung [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] und für Maßnahmen zur Regulierung oder Stützung der Agrarmärkte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu leisten [...]**.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieses Artikels durch Festlegung besonderer Bedingungen für Vorschusszahlungen zu erlassen.

- (5) **Auf Antrag eines Mitgliedstaats erlässt** die Kommission, **soweit angemessen, in Notfällen und im Rahmen der Einschränkungen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046** Durchführungsrechtsakte [...] im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Artikels [...]. Diese Durchführungsrechtsakte können von Absatz 2 abweichen, jedoch nur so weit und so lange, wie dies unbedingt notwendig ist.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 3 erlassen.

Zweckbestimmung der Einnahmen

- (1) Als „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne des Artikels 21 der Haushaltsordnung gelten
 - a) für Ausgaben im Rahmen sowohl des EGFL als auch des ELER die Beträge gemäß den Artikeln 36, 52 und 53 der vorliegenden Verordnung und Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, der gemäß Artikel 102 der vorliegenden Verordnung anwendbar ist, und für Ausgaben im Rahmen des EGFL die Beträge gemäß den Artikeln 54 und 51 der vorliegenden Verordnung, die dem Haushalt der Union zuzuführen sind, einschließlich Zinsen;
 - b) für Ausgaben im Rahmen des EGFL die Beträge, die den gemäß den Vorschriften für die Konditionalität in Artikel 11 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] verhängten Sanktionen entsprechen;
 - c) Kautionen, Sicherheiten oder Garantien, die aufgrund von im Rahmen der GAP erlassenem Unionsrecht, mit Ausnahme von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums, geleistet werden und später verfallen. Verfallene Sicherheiten, die bei der Ausstellung von Ausfuhr- oder Einfuhrlizenzen oder im Rahmen von Ausschreibungen nur mit dem Ziel geleistet wurden, um zu gewährleisten, dass Bieter ernst gemeinte Angebote unterbreiten, werden jedoch von den Mitgliedstaaten einbehalten;
 - d) die gemäß Artikel 39 Absatz 2 endgültig gekürzten Beträge.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Beträge werden dem Haushalt der Union zugeführt und im Falle der Wiederverwendung ausschließlich zur Finanzierung von Ausgaben im Rahmen des EGFL oder des ELER verwendet.
- (3) Diese Verordnung gilt sinngemäß für die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Absatz 1.
- (4) Für den EGFL gilt für die Verbuchung der zweckgebundenen Einnahmen gemäß der vorliegenden Verordnung sinngemäß Artikel 113 der Haushaltsordnung.

Informationsmaßnahmen

- (1) Die gemäß Artikel 7 Buchstabe e finanzierten Informationsmaßnahmen haben insbesondere folgende Ziele: Beitrag zur Erläuterung, Durchführung und Entwicklung der GAP, Sensibilisierung der Öffentlichkeit für ihren Inhalt und ihre Ziele, Wiederherstellung des durch Krisen beeinträchtigten Vertrauens der Verbraucher durch Informationskampagnen, Information der Landwirte und anderer Akteure im ländlichen Raum sowie Förderung des europäischen Landwirtschaftsmodells und des Verständnisses seiner Funktionsweise seitens der Bürger.

Sie dienen der Vermittlung kohärenter, objektiver und umfassender Informationen innerhalb wie auch außerhalb der Union.

- (2) Als Maßnahmen gemäß Absatz 1 kommen in Betracht:
- a) jährliche Arbeitsprogramme oder sonstige spezifische Maßnahmen, die von Dritten vorgelegt werden;
 - b) Tätigkeiten, die auf Initiative der Kommission durchgeführt werden.

Maßnahmen, die auf eine rechtliche Verpflichtung zurückgehen, oder Maßnahmen, die bereits im Rahmen einer anderen Maßnahme der Union finanziert werden, sind ausgeschlossen.

Für die Durchführung der Tätigkeiten gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b kann die Kommission externe Sachverständige hinzuziehen.

Die in Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen tragen auch zur institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union bei, soweit diese Prioritäten mit den allgemeinen Zielen dieser Verordnung im Zusammenhang stehen.

- (3) Die Kommission veröffentlicht einmal jährlich unter Einhaltung der in der Haushaltsordnung festgelegten Bedingungen einen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen.
- (4) Der in Artikel 101 Absatz 1 genannte Ausschuss wird über die aufgrund des vorliegenden Artikels beabsichtigten und getroffenen Maßnahmen unterrichtet.

- (5) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung dieses Artikels vor.

Artikel 45

Befugnisse der Kommission²⁷

- (1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 100 zu erlassen, um diese Verordnung hinsichtlich der Bedingungen zu ergänzen, unter denen im Rahmen der Fonds bestimmte Arten von Ausgaben und Einnahmen miteinander zu verrechnen sind.

Für den Fall, dass der Haushalt der Union zu Beginn eines Haushaltsjahres noch nicht endgültig festgestellt ist oder der Gesamtbetrag der im Vorgriff bewilligten Mittel den in Artikel 11 Absatz 2 der Haushaltsordnung festgelegten Betrag übersteigt, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die vorliegende Verordnung um Vorschriften zu den Modalitäten für die Mittelbindungen und die Zahlung der Beträge ergänzt wird.

- (2) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung weiterer Vorschriften für die Verpflichtung gemäß Artikel 41 und die besonderen Bedingungen erlassen, die für die Informationen gelten, die in den Büchern der Zahlstellen zu verbuchen sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 3 erlassen.
- (3) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen mit Vorschriften für
- a) die Finanzierung und buchmäßige Erfassung von Interventionsmaßnahmen in Form der öffentlichen Lagerhaltung sowie anderer aus den Fonds finanzierter Ausgaben;
 - b) die Modalitäten des Verfahrens zur automatischen Aufhebung.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 3 erlassen.

²⁷ **Der Wortlaut dieses Artikels muss möglicherweise überarbeitet werden, um die Befugnisse der Kommission klarer abzustechen.**

Kapitel IV

Rechnungsabschluss

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 46

Ansatz der „Einzigsten Prüfung“

[...] **Gemäß Artikel 127** der Haushaltsordnung stellt die Kommission auf der Grundlage der Arbeit der bescheinigenden Stellen gemäß Artikel 11 der vorliegenden Verordnung die Zuverlässigkeit fest, es sei denn, sie hat dem Mitgliedstaat mitgeteilt, dass sie sich für ein bestimmtes Haushaltsjahr nicht auf die Arbeit der bescheinigenden Stelle stützen kann, und die Kommission berücksichtigt diese Arbeit, wenn sie die Risikobewertung vornimmt, ob Prüfungen der Kommission in dem betreffenden Mitgliedstaat erforderlich sind. **Die Kommission unterrichtet den Mitgliedstaat über die Gründe, weshalb sie sich nicht auf die Arbeit der betreffenden bescheinigenden Stelle stützen kann.**

Artikel 47

Kontrollen durch die Kommission

- (1) Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten nach nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder nach Artikel 287 AEUV durchgeführten Kontrollen oder aller im Rahmen von Artikel 322 AEUV oder der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates durchgeführten Kontrollen **oder des Artikels 127 der Haushaltsordnung** kann die Kommission in den Mitgliedstaaten Kontrollen durchführen, um insbesondere zu prüfen,
- a) ob die Verwaltungspraxis mit dem Unionsrecht im Einklang steht;
 - b) ob die Ausgaben, die in den Geltungsbereich von Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 fallen und für Interventionen gemäß der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] getätigt werden, dem im jährlichen Leistungsbericht gemeldeten Output entsprechen;

- c) ob die bescheinigende Stelle ihre Arbeit gemäß Artikel 11 und für die Zwecke des Abschnitts 2 dieses Kapitels durchführt;
- d) ob eine Zahlstelle die Zulassungskriterien nach Artikel 8 Absatz 2 erfüllt und ob der Mitgliedstaat Artikel 8 Absatz 5 korrekt anwendet.

Die von der Kommission zur Vornahme von Kontrollen in ihrem Namen ermächtigten Personen oder die Bediensteten der Kommission, die im Rahmen der ihnen übertragenen Durchführungsbefugnisse handeln, können die Bücher und alle sonstigen Unterlagen, einschließlich der auf elektronischen Datenträgern erstellten oder empfangenen und gespeicherten Unterlagen, die sich auf die aus dem EGFL oder dem ELER finanzierten Ausgaben beziehen, und der entsprechenden Metadaten einsehen.

Die Befugnisse zur Durchführung von Kontrollen berühren nicht die Anwendung nationalen Rechts, wonach bestimmte Handlungen Bediensteten vorbehalten sind, die nach nationalem Recht eigens hierzu benannt sind. Unbeschadet der besonderen Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 nehmen die von der Kommission zum Tätigwerden in ihrem Namen ermächtigten Personen unter anderem nicht an Hausdurchsuchungen oder förmlichen Verhören von Personen im Rahmen des nationalen Rechts des Mitgliedstaats teil. Sie erhalten jedoch Zugang zu den dabei gewonnenen Erkenntnissen.

- (2) Die Kommission benachrichtigt den betreffenden Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet eine Kontrolle vorgenommen werden soll, rechtzeitig vor der Kontrolle und berücksichtigt bei der Organisation von Kontrollen die verwaltungstechnische Belastung für die Zahlstellen. Bedienstete des betreffenden Mitgliedstaats können an der Kontrolle teilnehmen.

Auf Ersuchen der Kommission und im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat führen die zuständigen Stellen dieses Mitgliedstaats ergänzende Kontrollen oder Nachforschungen in Bezug auf die unter diese Verordnung fallenden Vorhaben durch. Bedienstete der Kommission oder die von ihr zum Tätigwerden in ihrem Namen ermächtigten Personen können an diesen Kontrollen teilnehmen.

Zur Verbesserung der Kontrollen kann die Kommission im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten bei bestimmten Kontrollen oder Nachforschungen die Unterstützung von Behörden dieser Mitgliedstaaten anfordern.

Artikel 48

Zugang zu Informationen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle für das ordnungsgemäße Funktionieren der Fonds erforderlichen Informationen zur Verfügung und ergreifen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Kontrollen zu erleichtern, die die Kommission im Rahmen der Abwicklung der Unionsfinanzierung für zweckmäßig erachtet.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf Verlangen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie zur Durchführung der mit der GAP zusammenhängenden Rechtsakte der Union erlassen haben, sofern diese Rechtsakte finanzielle Auswirkungen für den EGFL oder den ELER haben.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission Informationen über Unregelmäßigkeiten im Sinne der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95, über andere Verstöße gegen die von den Mitgliedstaaten in den GAP-Strategieplänen festgelegten Bedingungen, über mutmaßliche Betrugsfälle sowie über Maßnahmen gemäß Abschnitt 3 dieses Kapitels zur Einziehung der aufgrund der Unregelmäßigkeiten und Betrugsfälle zu Unrecht gezahlten Beträge zur Verfügung.

Artikel 49

Zugang zu Unterlagen

Die zugelassenen Zahlstellen bewahren die nach dem Unionsrecht erforderlichen Belege über die geleisteten Zahlungen und Unterlagen über die Durchführung der Kontrollen auf und stellen der Kommission diese Belege und Informationen zur Verfügung.

Diese Unterlagen können unter den von der Kommission aufgrund von Artikel 50 Absatz 2 festgelegten Bedingungen in elektronischer Form aufbewahrt werden.

Werden diese Unterlagen bei einer Behörde aufbewahrt, die im Namen einer Zahlstelle handelt und Ausgaben bewilligt, so muss diese Behörde der zugelassenen Zahlstelle Berichte über die Zahl der durchgeführten Kontrollen, deren Inhalt und die angesichts der Ergebnisse getroffenen Maßnahmen übermitteln.

Dieser Artikel gilt sinngemäß für die bescheinigenden Stellen.

Artikel 50

Befugnisse der Kommission²⁸

- (1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung um die spezifischen Pflichten, die die Mitgliedstaaten nach diesem Kapitel erfüllen müssen, und um Vorschriften [...] für die Kriterien zur Bestimmung der Fälle von Unregelmäßigkeiten im Sinne der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 und anderer Verstöße gegen die in den GAP-Strategieplänen durch die Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen ergänzt wird, die zu melden sind und zu denen Daten zu übermitteln sind.
- (2) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen mit Vorschriften für
 - a) die Verfahren im Hinblick auf die Kooperationspflichten, die die Mitgliedstaaten zur Durchführung der Artikel 47 und 48 zu erfüllen haben;
 - b) die Bedingungen, unter denen die Belege gemäß Artikel 49 aufbewahrt werden müssen, einschließlich der Form und Dauer ihrer Speicherung.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 3 erlassen.

²⁸ **Der Wortlaut dieses Artikels muss möglicherweise überarbeitet werden, um die Befugnisse der Kommission klarer abzustechen.**

ABSCHNITT 2

RECHNUNGS-, LEISTUNGS- UND KONFORMITÄTSABSCHLUSS

Artikel 51

Jährlicher Rechnungsabschluss

- (1) Vor dem 31. Mai des Jahres, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt, erlässt die Kommission auf der Grundlage der Informationen gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben a und c für die Ausgaben gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Durchführungsrechtsakte mit ihrem Beschluss über den Rechnungsabschluss der zugelassenen Zahlstellen.

Diese Durchführungsrechtsakte beziehen sich auf die Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der vorgelegten Jahresrechnungen und erfolgen unbeschadet des Inhalts der zu einem späteren Zeitpunkt gemäß den Artikeln 52 und 53 erlassenen Durchführungsrechtsakte.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 2 erlassen.

- (2) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit Vorschriften für den Rechnungsabschluss gemäß Absatz 1 bezüglich der Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Erlass und der Durchführung der Durchführungsrechtsakte gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 zu ergreifen sind, einschließlich des Informationsaustauschs zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie der einzuhaltenden Fristen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 3 erlassen.

Jährlicher Leistungsabschluss

- (1) Entsprechen die Ausgaben, die in Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 genannt sind und für Interventionen gemäß Titel III der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] getätigt werden, nicht dem im jährlichen Leistungsbericht **gemäß Artikel 8 Absätze 3 und 4 der vorliegenden Verordnung und gemäß Artikel 121 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne]** dafür gemeldeten Output, erlässt die Kommission vor dem 15. Oktober des Jahres, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Beträge, um die die Unionsfinanzierung gekürzt wird. Diese Durchführungsrechtsakte erfolgen unbeschadet des Inhalts der zu einem späteren Zeitpunkt gemäß Artikel 53 erlassenen Durchführungsrechtsakte.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 2 erlassen.

- (2) Bei der Bemessung der zu kürzenden Beträge legt die Kommission die Differenz zwischen den für eine Intervention geltend gemachten jährlichen Ausgaben und dem Betrag zugrunde, der dem im Einklang mit dem nationalen GAP-Strategieplan gemeldeten Output entspricht, und bezieht dabei die vom Mitgliedstaat **in den jährlichen Leistungsberichten gemäß Artikel 121 Absatz 5 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne]** vorgelegten Begründungen ein.
- (3) Vor der Annahme des Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 1 gibt die Kommission dem Mitgliedstaat, **sofern die Unterlagen gemäß Artikel 8 Absätze 3 und 4 sowie Artikel 11 Absatz 1 fristgerecht eingereicht wurden, innerhalb einer Frist von nicht weniger als 30 Tagen** Gelegenheit Stellung zu nehmen und Differenzen zu begründen.

[...] [...]

[...](4) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit Vorschriften für

- a) **die Kriterien für die Begründungen;**
- b) **die Methoden und Kriterien, die für die Anwendung von Kürzungen gelten;**
- c) die Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Erlass und der Durchführung des Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 1 zu ergreifen sind, einschließlich des Informationsaustauschs zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie der einzuhaltenden Verfahren und Fristen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 3 erlassen.

Artikel 53

Konformitätsverfahren

- (1) Stellt die Kommission fest, dass die Ausgaben gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 nicht in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht getätigt worden sind, so erlässt sie Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Beträge, die von der Unionsfinanzierung auszuschließen sind.

Bei den Interventionskategorien gemäß der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] ist ein Ausschluss von der Unionsfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 jedoch nur bei gravierenden Mängeln in der Funktionsweise der Verwaltungssysteme der Mitgliedstaaten anwendbar.

Unterabsatz 1 gilt nicht für Verstöße gegen die Voraussetzungen für die Förderfähigkeit einzelner Begünstigter, wie sie in den nationalen GAP-Strategieplänen und nationalen Vorschriften festgelegt sind.

Die in Unterabsatz 1 angeführten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 101 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

- (2) Bei der Bemessung der auszuschließenden Beträge legt die Kommission die Schwere der festgestellten Mängel zugrunde.
- (3) Vor Erlass des Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 1 werden die Feststellungen der Kommission sowie die Antworten des betreffenden Mitgliedstaats schriftlich übermittelt, woraufhin sich beide Parteien um eine Einigung über das weitere Vorgehen bemühen. Im Anschluss daran erhält der Mitgliedstaat Gelegenheit nachzuweisen, dass das tatsächliche Ausmaß des Verstoßes geringer ist als von der Kommission angenommen.

Wird keine Einigung erzielt, so kann der Mitgliedstaat die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens beantragen, in dem versucht wird, innerhalb von vier Monaten eine Einigung herbeizuführen. Die Ergebnisse dieses Verfahrens werden der Kommission in einem Bericht übermittelt. Die Kommission berücksichtigt die Empfehlungen des Berichts, bevor sie einen Beschluss über die Ablehnung der Finanzierung fasst, und liefert eine Begründung, wenn sie beschließt, diesen Empfehlungen nicht zu folgen.

- (4) Die Finanzierung folgender Ausgaben darf nicht abgelehnt werden:
 - a) Ausgaben gemäß Artikel 5 Absatz 2, die mehr als 24 Monate vor dem Zeitpunkt getätigt wurden, zu dem die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat ihre Feststellungen schriftlich mitteilt;
 - b) Ausgaben für mehrjährige Interventionen, die in den Geltungsbereich von Artikel 5 Absatz 2 fallen oder zu den Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 6 gehören, für die die letzte Verpflichtung des Begünstigten mehr als 24 Monate vor dem Zeitpunkt eingetreten ist, zu dem die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat ihre Feststellungen schriftlich mitteilt;
 - c) nicht unter Buchstabe b des vorliegenden Absatzes fallende Ausgaben für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 6, für die die Zahlung oder gegebenenfalls die Abschlusszahlung von der Zahlstelle mehr als 24 Monate vor dem Zeitpunkt getätigt wurde, zu dem die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat ihre Feststellungen schriftlich mitteilt.

(5) Absatz 4 gilt jedoch nicht bei

- a) von einem Mitgliedstaat gewährten Beihilfen, für die die Kommission das Verfahren nach Artikel 108 Absatz 2 AEUV eingeleitet hat, oder bei Verstößen, die die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat in einer mit Gründen versehenen Stellungnahme gemäß Artikel 258 AEUV mitgeteilt hat;
- b) Verstößen der Mitgliedstaaten gegen ihre Pflichten gemäß Titel IV Kapitel III, sofern die Kommission den Mitgliedstaat innerhalb von 12 Monaten nach Eingang des Berichts des Mitgliedstaats über die Ergebnisse seiner Kontrollen der betreffenden Ausgaben schriftlich über ihre Feststellungen unterrichtet.

[...] [...]

[...](6) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit Vorschriften für

- a) die Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Erlass und der Durchführung des Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 1 zu ergreifen sind;
- b) die Methoden und Kriterien zur Anwendung von Finanzkorrekturen, sodass die Kommission die finanziellen Interessen der Union schützen kann;**
- c) den Informationsaustausch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten, die einzuhaltenden Fristen; [...]
- d) das in Absatz 3 vorgesehene Schlichtungsverfahren, einschließlich der Einsetzung, Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsmodalitäten der Schlichtungsstelle.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 3 erlassen.

ABSCHNITT 3 EINZIEHUNGEN AUFGRUND VON VERSTÖßEN

Artikel 54

Besondere Bestimmungen für den EGFL

Die Beträge, die von den Mitgliedstaaten aufgrund von Unregelmäßigkeiten und anderer Verstöße eingezogen werden, die von Begünstigten gegen die Bedingungen für die im GAP-Strategieplan enthaltenen Interventionen begangen wurden, und die anfallenden Zinsen werden der Zahlstelle gutgeschrieben und von dieser als Einnahme verbucht, die dem EGFL im Monat ihrer tatsächlichen Einziehung zugewiesen wird.

Bei der Überweisung der in Absatz 1 genannten Beträge an den Haushalt der Union kann der Mitgliedstaat 20 % der Beträge als Pauschalerstattung der Einziehungskosten einbehalten, außer bei Verstößen, die den Verwaltungsbehörden oder anderen Dienststellen des betreffenden Mitgliedstaats anzulasten sind.

Artikel 55

Besondere Bestimmungen für den ELER

- (1) Werden Unregelmäßigkeiten und andere Verstöße von Begünstigten **sowie – im Hinblick auf Finanzierungsinstrumente – von spezifischen Fonds unter Holdingfonds oder von Endempfängern** gegen die Bedingungen für die Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß dem GAP-Strategieplan festgestellt, so nehmen die Mitgliedstaaten die finanziellen Anpassungen vor, indem sie die betreffende Unionsfinanzierung ganz oder teilweise streichen. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die Art und Schwere der festgestellten Verstöße sowie die Höhe des finanziellen Verlusts für den ELER.

Die Unionsfinanzierungsbeträge im Rahmen des ELER, die gestrichen wurden, und die eingezogenen Beträge, einschließlich Zinsen, werden anderen **Vorhaben** [...] zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß dem GAP-Strategieplan zugewiesen. Die gestrichenen oder eingezogenen Unionsmittel können von dem Mitgliedstaat jedoch nur für Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans und nur unter der Bedingung wiederverwendet werden, dass diese Mittel keinen Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums zugewiesen werden, bei denen eine finanzielle Anpassung vorgenommen wurde.

- (2) **Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 2 kann bei Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums, für die eine Unterstützung im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten gemäß der Verordnung (EU) .../... [Artikel 52 der Dachverordnung] gezahlt wird, [...] ein Beitrag, der [...] aufgrund eines individuellen Verstoßes gestrichen wurde, innerhalb desselben Finanzierungsinstruments wie folgt wiederverwendet werden:**
- a) wenn der Verstoß, der zur Streichung des Beitrags geführt hat, auf der Ebene des Endempfängers gemäß [Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) .../..., Dachverordnung] festgestellt wird, nur für andere Endbegünstigte innerhalb desselben Finanzierungsinstruments;
 - b) wenn der Verstoß, der zur Streichung des Beitrags geführt hat, auf der Ebene des spezifischen Fonds gemäß [Artikel 2 Nummer 21 der Verordnung (EU) .../..., Dachverordnung] innerhalb eines Holdingfonds gemäß [Artikel 2 Nummer 20 der Verordnung (EU) .../..., Dachverordnung] festgestellt wird, nur für andere spezifische Fonds.

Artikel 56

Durchführungsbefugnisse

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit Vorschriften **für die etwaige Verrechnung der aus der Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge resultierenden Beträge und** für die Form der Meldungen und Mitteilungen, die die Mitgliedstaaten der Kommission im Zusammenhang mit ihren Verpflichtungen nach diesem Abschnitt übermitteln müssen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 3 erlassen.

TITEL IV

Kontrollsysteme und Sanktionen

Kapitel I

Allgemeine Vorschriften

Artikel 57

Schutz der finanziellen Interessen der Union

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen im Rahmen der GAP alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften und ergreifen alle sonstigen Maßnahmen, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten. Bei diesen Vorschriften und Maßnahmen geht es insbesondere darum,
- a) sich zu vergewissern, dass die durch die Fonds finanzierten Vorhaben recht- und ordnungsmäßig durchgeführt worden sind;
 - b) einen wirksamen Schutz vor Betrug, insbesondere in Bereichen mit einem höheren Betrugsrisiko, sicherzustellen, der für eine abschreckende Wirkung sorgt und bei dem den Kosten und dem Nutzen sowie der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen Rechnung getragen wird;
 - c) Unregelmäßigkeiten und Betrug zu verhindern und aufzudecken sowie einschlägige Abhilfemaßnahmen zu ergreifen;
 - d) gemäß dem Unionsrecht oder in Ermangelung solcher Vorschriften gemäß dem nationalen Recht wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen zu verhängen und gegebenenfalls rechtliche Schritte einzuleiten;
 - e) zu Unrecht gezahlte Beträge zuzüglich Zinsen einzuziehen und wenn notwendig entsprechende rechtliche Schritte einzuleiten.

- (2) Die Mitgliedstaaten richten wirksame Verwaltungs- und Kontrollsysteme ein, um die Einhaltung der Unionsvorschriften für Interventionen der Union sicherzustellen.
- (3) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 1 Buchstabe d verhängten Sanktionen verhältnismäßig sind und je nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes abgestuft werden.

Durch die von den Mitgliedstaaten festgelegten Bestimmungen ist [...] sicherzustellen, dass **insbesondere in folgenden Fällen** keine Sanktionen verhängt werden:

- (a) wenn der Verstoß auf höhere Gewalt **oder außergewöhnliche Umstände gemäß Artikel 3** zurückzuführen ist;
- (b) wenn der Verstoß auf einen Fehler der zuständigen Behörde oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist und wenn der Fehler für die von der Verwaltungssanktion betroffene Person nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war;
- (c) wenn die betroffene Person die zuständige Behörde davon überzeugen kann, dass sie nicht die Schuld für den Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß Absatz 1 trägt, oder wenn die zuständige Behörde auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt, dass die betroffene Person keine Schuld trägt.

Ist der Verstoß gegen die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe auf höhere Gewalt **oder außergewöhnliche Umstände gemäß Artikel 3** zurückzuführen, behält der Begünstigte seinen Anspruch auf Erhalt der Beihilfe.

- (4) Die Mitgliedstaaten legen geeignete Bestimmungen fest, um sicherzustellen, dass Beschwerden im Zusammenhang mit den Fonds wirksam geprüft werden und prüfen auf Ersuchen der Kommission die der Kommission übermittelten Beschwerden, die in den Geltungsbereich ihres GAP-Strategieplans fallen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Ergebnisse dieser Prüfungen mit.

- (5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die gemäß den Absätzen 1 und 2 erlassenen Vorschriften und getroffenen Maßnahmen mit.

Alle Bedingungen, die die Mitgliedstaaten in Ergänzung zu den im Unionsrecht festgelegten Bedingungen für die Gewährung der Unterstützung aus dem EGFL oder dem ELER festlegen, müssen überprüfbar sein.

- (6) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit Vorschriften erlassen, die für eine einheitliche Anwendung dieses Artikels erforderlich sind und sich auf Folgendes beziehen:
- a) die Verfahren, die Fristen und den Informationsaustausch im Zusammenhang mit den Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1 und 2;
 - b) die Meldungen und Mitteilungen, die die Mitgliedstaaten der Kommission im Zusammenhang mit den Verpflichtungen gemäß den Absätzen 3 und 4 übermitteln müssen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 3 erlassen.

Artikel 58

Vorschriften für die durchzuführenden Kontrollen

- (1) Das von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 57 Absatz 2 eingerichtete System muss systematische Kontrollen umfassen, die auch auf die Bereiche mit dem höchsten Fehlerrisiko gerichtet sind.

Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen für ein wirksames Risikomanagement erforderlichen Kontrollumfang.

- (2) Die Kontrollen von Vorhaben, für die eine Unterstützung im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten gemäß [Artikel 52 der Verordnung (EU) .../..., Dachverordnung] gezahlt wird, werden nur auf der Ebene [...] **des Holdingfonds und spezifischer Fonds sowie – bei Garantiefonds – auf der Ebene der Stellen** durchgeführt, die [...] **die zugrunde liegenden neuen Darlehen bereitstellen.**

Auf der Ebene der EIB oder anderer internationaler Finanzinstitutionen, an denen ein Mitgliedstaat beteiligt ist, werden keine Kontrollen durchgeführt.

- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung – wenn die ordnungsgemäße Verwaltung des Systems dies erfordert – um Vorschriften für zusätzliche Anforderungen für Zollverfahren, insbesondere die Verfahren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, ergänzt wird.
- (4) Für in den sektoralen Agrarvorschriften mit Ausnahme der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] genannte Maßnahmen erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte mit Vorschriften, die für eine einheitliche Anwendung dieses Artikels erforderlich sind, insbesondere
- a) für Hanf Vorschriften zu den besonderen Kontrollmaßnahmen und den Verfahren zur Bestimmung des Tetrahydrocannabinolgehalts gemäß Artikel 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne];
 - b) für Baumwolle eine Regelung zur Kontrolle der anerkannten Branchenverbände gemäß Titel III Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne];
 - c) für Wein gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Vorschriften für die Messung der Flächen sowie Kontrollen und Vorschriften über die spezifischen finanziellen Verfahren zur Verbesserung der Kontrollen;
 - d) die Untersuchungen und Methoden, die zur Feststellung der Förderfähigkeit der Erzeugnisse im Rahmen der öffentlichen Intervention und der privaten Lagerhaltung anzuwenden sind, sowie die Durchführung von Ausschreibungsverfahren sowohl für die öffentliche Intervention als auch für die private Lagerhaltung;
 - e) weitere Vorschriften für die Kontrollen, die von den Mitgliedstaaten bezüglich der Maßnahmen gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 bzw. Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 durchzuführen sind.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 3 erlassen.

Artikel 59

Verstoß gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge

Betrifft der Verstoß Vorschriften der Mitgliedstaaten oder der Union für die Vergabe öffentlicher Aufträge, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der nicht zu zahlende oder zurückzunehmende Anteil der Beihilfe anhand der Schwere des Verstoßes und im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bestimmt wird.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsvorgangs nur bis zu dem Maße berührt ist, das dem nicht zu zahlenden oder zurückzunehmenden Anteil der Beihilfe entspricht.

Artikel 60

Umgehungsklausel

Unbeschadet besonderer Bestimmungen ergreifen die Mitgliedstaaten wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen, um zu verhindern, dass Vorschriften des Unionsrechts umgangen werden, und um insbesondere sicherzustellen, dass natürlichen oder juristischen Personen im Rahmen der sektoralen Agrarvorschriften kein Vorteil gewährt wird, wenn festgestellt wurde, dass sie die Voraussetzungen für den Erhalt solcher Vorteile künstlich, den Zielen dieser Verordnung zuwiderlaufend geschaffen haben.

Artikel 61

Kompatibilität von Interventionen mit den Kontrollen im Weinsektor

Bei der Durchführung der Interventionen im Weinsektor gemäß der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Verwaltungs- und Kontrollverfahren für diese Interventionen mit dem integrierten System gemäß Kapitel II dieses Titels kompatibel sind im Hinblick auf

- a) die Systeme zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen;
- b) die Kontrollen.

Sicherheiten

- (1) Soweit dies in den sektoralen Agrarvorschriften vorgesehen ist, verlangen die Mitgliedstaaten, dass eine Sicherheit geleistet wird, die die Gewähr dafür bietet, dass im Falle der Nichterfüllung einer bestimmten, im Rahmen dieser Vorschriften vorgesehenen Verpflichtung ein Geldbetrag an eine zuständige Stelle gezahlt oder von dieser einbehalten wird.
- (2) Außer in Fällen höherer Gewalt verfällt die Sicherheit ganz oder teilweise, wenn einer bestimmten Verpflichtung nicht oder nur teilweise nachgekommen wird.
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung um Vorschriften zu folgenden Punkten ergänzt wird:
 - a) Ausschluss jeglicher Diskriminierung und Gewährleistung der Gleichbehandlung und der Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Leistung von Sicherheiten;
 - b) Bestimmung der Zuständigkeiten im Falle der Nichteinhaltung einer Verpflichtung;
 - c) Festlegung der besonderen Situationen, in denen die zuständige Behörde von der Leistung einer Sicherheit absehen kann;
 - d) Festlegung der Bedingungen, die für die zu leistende Sicherheit und den Bürgen gelten, und die Bedingungen für die Leistung und Freigabe der Sicherheit;
 - e) Festlegung der besonderen Bedingungen, die für die im Zusammenhang mit Vorschusszahlungen geleistete Sicherheit gelten;

f) Festlegung der Folgen der Nichterfüllung der Verpflichtungen, für die eine Sicherheit gemäß Absatz 1 geleistet wurde, einschließlich des Verfalls von Sicherheiten, des anzuwendenden Kürzungssatzes bei der Freigabe von Sicherheiten für Erstattungen, Lizenzen, Angebote, Ausschreibungen oder besondere Anträge, wenn einer Verpflichtung, für die die Sicherheit geleistet wurde, ganz oder teilweise nicht nachgekommen wurde, wobei der Art der Verpflichtung, der Menge, für die gegen die Verpflichtung verstoßen wurde, dem Zeitraum, um den die Frist überschritten wurde, innerhalb der die Verpflichtung erfüllt werden sollte, und dem Zeitpunkt, zu dem der Nachweis für die Erfüllung der Verpflichtung erbracht wird, Rechnung getragen wird.

(4) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen mit Vorschriften für

- a) die Form der zu leistenden Sicherheit und das Verfahren für die Leistung der Sicherheit, ihre Annahme und für die Ersetzung der ursprünglichen Sicherheit;
- b) die Verfahren für die Freigabe einer Sicherheit;
- c) die von den Mitgliedstaaten und der Kommission vorzunehmenden Mitteilungen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 3 erlassen.

Kapitel II

Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem

Artikel 63

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Jeder Mitgliedstaat richtet ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (im Folgenden „integriertes System“) ein.
- (2) Das integrierte System gilt für die flächen- und tierbezogenen Interventionen gemäß Titel III Kapitel II und IV der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] und für die Maßnahmen gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 228/2013²⁹ bzw. Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 229/2013³⁰.
- (3) Soweit erforderlich, wird das integrierte System auch zur [...] Kontrolle der Konditionalität und der **flächenbezogenen** Maßnahmen im Weinsektor gemäß Titel III der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] genutzt.
- (4) Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck
 - a) „geodatenbasierter Antrag“ ein elektronisches Antragsformular einschließlich einer IT-Anwendung auf der Grundlage eines geografischen Informationssystems, über das die Begünstigten die landwirtschaftlichen Parzellen des Betriebs **gemäß Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne]** und nichtlandwirtschaftliche Flächen, für die Zahlungen beantragt werden, raumbezogen melden können;

²⁹ Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23).

³⁰ Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 41).

- b) „Flächenüberwachungssystem“ ein Verfahren der regelmäßigen und systematischen Beobachtung, Verfolgung und Bewertung landwirtschaftlicher Tätigkeiten und Methoden auf landwirtschaftlichen Flächen anhand von Daten der Sentinel-Satelliten im Rahmen des Copernicus-Programms oder anderer zumindest gleichwertiger Daten;
- c) „System zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren“ das System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ oder das System zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates³² **oder – wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen – das System zur Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen gemäß der Richtlinie 2008/71/EG des Rates;**
- d) „landwirtschaftliche Parzelle“ **eine von den Mitgliedstaaten festgelegte Einheit einer landwirtschaftlichen** Fläche im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 4 **Absatz 1 Buchstabe b** der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne];
- e) „geografisches Informationssystem“ ein IT-System zur Erfassung, Speicherung, Analyse und Darstellung georeferenzierter Informationen;
- f) „**automatisches Antrags**[...]system“ ein Antragssystem für flächen- oder tierbezogene Interventionen, in dem die von der Verwaltung [...] geforderten Daten [...] über die einzelnen Flächen oder Tiere, für die eine Beihilfe beantragt wird, in von dem Mitgliedstaat verwalteten offiziellen elektronischen Datenbanken zur Verfügung stehen.

³¹ Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1).

³² Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 8).

Bestandteile des integrierten Systems

- (1) Das integrierte System umfasst
- a) ein System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen;
 - b) ein geodatenbasiertes **Antragssystem** und **gegebenenfalls** ein tierbezogenes Antragssystem;
 - c) **spätestens ab dem 1. Januar 202{4}** ein Flächenüberwachungssystem;
 - d) ein System zur Identifizierung der Begünstigten der Interventionen und Maßnahmen gemäß Artikel 63 Absatz 2;
 - e) ein Kontroll- und Sanktionssystem;
 - f) gegebenenfalls ein System zur Identifizierung und Registrierung von Zahlungsansprüchen;
 - g) gegebenenfalls ein System zur Identifizierung und Registrierung von Tieren.
- (1a) Das integrierte System liefert Informationen, die für die Berichterstattung über die Indikatoren gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] relevant sind.**
- (2) Das integrierte System beruht auf elektronischen Datenbanken und geografischen Informationssystemen und ermöglicht den Austausch und die Integration von Daten zwischen den elektronischen Datenbanken und den geografischen Informationssystemen.

- (3) [...]
- (4) Die Mitgliedstaaten treffen **die** [...] für die ordnungsgemäße Einrichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb des integrierten Systems erforderlichen Maßnahmen und leisten einander – **wenn erforderlich** – für die Zwecke dieses Kapitels Amtshilfe.

Artikel 65

Aufbewahrung und Austausch von Daten

- (1) Die Mitgliedstaaten erfassen und bewahren alle Daten und Unterlagen über die jährlichen Outputs, die im Rahmen des jährlichen Leistungsabschlusses gemäß Artikel 52 gemeldet werden, und über die gemeldeten Fortschritte bei der Umsetzung der Zielwerte, die im GAP-Strategieplan festgelegt sind und der Überwachung gemäß Artikel 115 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] unterliegen.

Die in Unterabsatz 1 genannten Daten und Unterlagen müssen für das laufende Kalender- bzw. Wirtschaftsjahr und die vorangegangenen [...] **sieben** Kalender- bzw. Wirtschaftsjahre über die elektronischen Datenbanken der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats abrufbar sein.

Die für das Flächenüberwachungssystem verwendeten Daten können auf einem Server außerhalb der zuständigen Behörden als Rohdaten gespeichert werden. Diese Daten werden mindestens drei Jahre auf dem Server gespeichert.

Abweichend von Unterabsatz 2 müssen die Mitgliedstaaten, die der Union 2013 oder später beigetreten sind, lediglich gewährleisten, dass die Daten ab dem Jahr ihres Beitritts abrufbar sind.

Abweichend von Unterabsatz 2 müssen die Mitgliedstaaten lediglich gewährleisten, dass die Daten und Unterlagen im Zusammenhang mit dem Flächenüberwachungssystem gemäß Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c ab dem Zeitpunkt der Einführung des Flächenüberwachungssystems abrufbar sind.

- (2) Die Mitgliedstaaten können die Anforderungen gemäß Absatz 1 auf regionaler Ebene anwenden, sofern diese Anforderungen und die Verwaltungsverfahren für die Erfassung und den Zugang zu den Daten im gesamten Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats einheitlich sind und die Daten auf nationaler Ebene aggregiert werden können.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Rahmen des integrierten Systems erfassten Datensätze, die für die Zwecke der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³³ [...] wichtig sind, zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten unentgeltlich ausgetauscht und auf nationaler Ebene öffentlich zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus machen die Mitgliedstaaten diese Daten den Organen und Einrichtungen der Union zugänglich.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Rahmen des integrierten Systems erfassten Datensätze, die für die Erstellung europäischer Statistiken gemäß der Verordnung (EG) Nr. 223/2009³⁴ wichtig sind, der statistischen Stelle der Gemeinschaft, den nationalen statistischen Ämtern und – wenn erforderlich – anderen für die Erstellung europäischer Statistiken verantwortlichen nationalen Behörden unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

³³ Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

³⁴ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

- (5) Die Mitgliedstaaten beschränken den Zugang der Öffentlichkeit zu den Datensätzen gemäß den Absätzen 3 und 4, wenn dieser Zugang die Vertraulichkeit personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 beeinträchtigen würde. **Die in den Absätzen 3 und 4 genannten öffentlich zugänglichen Geodatenätze können allerdings Daten gemäß den Artikeln 66, 67, 68 und 69 enthalten, die sich indirekt einer natürlichen Person zuordnen lassen.**

Artikel 66

System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen

- (1) Das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen muss ein geografisches Informationssystem sein, das die Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Luft- oder Satellitenorthobildern mit einem einheitlichen Standard, der mindestens eine dem Maßstab 1:5 000 entsprechende Genauigkeit gewährleistet, einrichten und regelmäßig aktualisieren.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen
- a) jede einzelne landwirtschaftliche Parzelle und jede Einheit nichtlandwirtschaftlicher Flächen, die nach Einstufung der Mitgliedstaaten für eine Beihilfe für Interventionen gemäß Titel III der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] in Betracht kommt, eindeutig identifiziert;
 - b) aktuelle Angaben zu den Flächen enthält, die nach Einstufung der Mitgliedstaaten für eine Beihilfe für Interventionen gemäß Artikel 63 Absatz 2 in Betracht kommen;
 - c) die korrekte Lokalisierung landwirtschaftlicher Parzellen und nichtlandwirtschaftlicher Flächen, für die Zahlungen beantragt werden, ermöglicht;
 - d) [...]

- (3) Die Mitgliedstaaten bewerten jährlich im Einklang mit der auf Unionsebene festgelegten Methodik die Qualität des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen.

Werden bei der Bewertung Mängel im System festgestellt, ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Abhilfemaßnahmen oder sie werden **von der Kommission** aufgefordert, einen Aktionsplan gemäß Artikel 40 zu erstellen.

Der Kommission werden bis zum 15. [...] **März**, der auf das betreffende Kalenderjahr folgt, ein Bewertungsbericht und gegebenenfalls die Abhilfemaßnahmen mit dem Zeitplan für ihre Durchführung übermittelt.

Artikel 67

Geodatenbasiertes und tierbezogenes Antragssystem

- (1) Für Beihilfen für flächenbezogene Interventionen gemäß Artikel 63 Absatz 2, die im Rahmen der nationalen GAP-Strategiepläne durchgeführt werden, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass bei der Antragstellung der geodatenbasierte Antrag zu verwenden ist, den die zuständige Behörde für die Antragsstellung bereitstellt.
- (2) Für Beihilfen für tierbezogene Interventionen gemäß Artikel 63 Absatz 2, die im Rahmen der nationalen GAP-Strategiepläne durchgeführt werden, schreiben die Mitgliedstaaten die Einreichung eines Antrags vor.
- (3) Die Mitgliedstaaten tragen in die Anträge gemäß den Absätzen 1 und 2 die Angaben aus den in Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe g sowie den Artikeln 66, 68, 69 und 71 genannten Systemen oder aus anderen einschlägigen öffentlichen Datenbanken vorab ein.
- (4) Die Mitgliedstaaten können [...] **ein automatisches Antragssystem einrichten [...] und entscheiden, welche** der in den Absätzen 1 und 2 genannten Anträge durch **dieses** System abgedeckt werden.

- (5) Die Mitgliedstaaten bewerten jährlich im Einklang mit der auf Unionsebene festgelegten Methodik die Qualität des Systems für geodatenbasierte Anträge.

Werden bei der Bewertung Mängel im System festgestellt, ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Abhilfemaßnahmen oder sie werden von der Kommission aufgefordert, einen Aktionsplan gemäß Artikel 40 zu erstellen.

Der Kommission werden bis zum 15. [...] **März**, der auf das betreffende Kalenderjahr folgt, ein Bewertungsbericht und gegebenenfalls die Abhilfemaßnahmen mit dem Zeitplan für ihre Durchführung übermittelt.

Artikel 68

Flächenüberwachungssystem

- (1) Die Mitgliedstaaten errichten und betreiben ein Flächenüberwachungssystem.
- (2) Die Mitgliedstaaten bewerten jährlich im Einklang mit der auf Unionsebene festgelegten Methodik die Qualität des Flächenüberwachungssystems.

Werden bei der Bewertung Mängel im System festgestellt, ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Abhilfemaßnahmen oder sie werden **von der Kommission** aufgefordert, einen Aktionsplan gemäß Artikel 40 zu erstellen.

Der Kommission werden bis zum 15. [...] **März**, der auf das betreffende Kalenderjahr folgt, ein Bewertungsbericht und gegebenenfalls die Abhilfemaßnahmen mit dem Zeitplan für ihre Durchführung übermittelt.

Artikel 69

System zur Identifizierung der Begünstigten

Das System zur Erfassung der Identität jedes Begünstigten von Interventionen und Maßnahmen gemäß Artikel 63 Absatz 2 gewährleistet, dass sämtliche Beihilfeanträge eines Begünstigten als solche erkennbar sind.

Artikel 70

Kontroll- und Sanktionssystem

Die Mitgliedstaaten richten für die [...] **Interventionen und Maßnahmen** gemäß Artikel 63 ein Kontroll- und Sanktionssystem ein.

Artikel 57 Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß.

Artikel 71

System zur Identifizierung und Registrierung von Zahlungsansprüchen

Das System zur Identifizierung und Registrierung von Zahlungsansprüchen ermöglicht den Abgleich der Ansprüche mit den Anträgen und dem System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen.

Artikel 72

Übertragene Befugnisse

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung in folgenden Punkten ergänzt wird:

- a) [...] **detaillierte** Vorschriften für die in den Artikeln 66, 67 und 68 genannte Qualitätsbewertung;
- b) [...] [...] **detaillierte** Vorschriften für das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen, das System zur Identifizierung der Begünstigten und das System zur Identifizierung und Registrierung von Zahlungsansprüchen gemäß den Artikeln 66, 69 und 71.

Durchführungsbefugnisse

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen mit Vorschriften für

- a) Form und Inhalt folgender Unterlagen sowie Einzelheiten dazu, wie diese der Kommission zu übermitteln oder zur Verfügung zu stellen sind:
 - i) die Berichte über die Bewertung der Qualität des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen, des Systems für geodatenbasierte Anträge und des Flächenüberwachungssystems;
 - ii) die in den Artikeln 66, 67 und 68 genannten, vom Mitgliedstaat durchzuführenden Abhilfemaßnahmen;
- b) grundlegende Merkmale und Vorschriften für das System für geodatenbasierte Anträge und das Flächenüberwachungssystem gemäß den Artikeln 67 und 68.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 3 erlassen.

Kapitel III

Prüfung von Geschäftsvorgängen

Artikel 74

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Dieses Kapitel enthält besondere Vorschriften zur Prüfung der Geschäftsunterlagen der Stellen, die direkt oder indirekt mit dem Finanzierungssystem des EGFL im Zusammenhang stehende Zahlungen erhalten oder tätigen, bzw. der Vertreter dieser Stellen (im Folgenden „Unternehmen“), um festzustellen, ob die Geschäftsvorgänge, die Bestandteil des Finanzierungssystems des EGFL sind, tatsächlich und ordnungsgemäß durchgeführt wurden.
- (2) Dieses Kapitel gilt nicht für Interventionen, die unter das in Kapitel II dieses Titels genannte integrierte System und unter Titel III Kapitel III der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] fallen. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung um ein Verzeichnis der Interventionen ergänzt wird, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihrer Kontrollanforderungen nicht für zusätzliche Ex-post-Kontrollen in Form einer Prüfung der Geschäftsunterlagen geeignet sind und daher einer Prüfung im Sinne dieses Kapitels nicht unterliegen.
- (3) Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck
 - a) „Geschäftsunterlagen“ sämtliche Bücher, Register, Aufzeichnungen und Belege, die Buchhaltung, die Fertigungs- und Qualitätsunterlagen, die die gewerbliche Tätigkeit des Unternehmens betreffende Korrespondenz und Geschäftsdaten jedweder Form, einschließlich elektronisch gespeicherter Daten, soweit diese Unterlagen bzw. Daten in direkter oder indirekter Beziehung zu den in Absatz 1 genannten Geschäftsvorgängen stehen;
 - b) „Dritter“ jede natürliche oder juristische Person, die zu den im Rahmen des Finanzierungssystems des EGFL durchgeführten Geschäftsvorgängen in direkter oder indirekter Beziehung steht.

Prüfung durch die Mitgliedstaaten

- (1) Die Mitgliedstaaten nehmen systematische Prüfungen der Geschäftsunterlagen der Unternehmen nach Maßgabe der Art der zu prüfenden Geschäftsvorgänge vor. Die Mitgliedstaaten achten dabei darauf, dass die Auswahl der zu kontrollierenden Unternehmen die bestmögliche Gewähr für die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten bietet. Bei dieser Auswahl werden unter anderem die finanzielle Bedeutung der Unternehmen in diesem System und andere Risikofaktoren berücksichtigt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Prüfungen werden gegebenenfalls auf natürliche und juristische Personen, die an den Unternehmen eine finanzielle Beteiligung besitzen, sowie auf diejenigen sonstigen natürlichen oder juristischen Personen ausgedehnt, die für die Verwirklichung der Ziele im Sinne des Artikels 76 relevant sein könnten.
- (3) **Die für die Anwendung dieses Kapitels verantwortliche(n) Stelle(n) muss (müssen) organisatorisch von den Dienststellen oder Dienststellenteilen unabhängig sein, die mit den Zahlungen und den den Zahlungen vorausgehenden Kontrollen beauftragt sind.**
4. **Unternehmen mit Gesamteinnahmen oder -zahlungen von weniger als 40 000 EUR werden nur dann einer Prüfung nach diesem Kapitel unterzogen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen, die von den Mitgliedstaaten in ihrem jährlichen Prüfprogramm gemäß Artikel 79 Absatz 1 anzugeben sind.**
- (5) [...] Die gemäß diesem Kapitel durchgeführten Prüfungen lassen die gemäß den Artikeln 47 und 48 durchgeführten Kontrollen unberührt.
- (6) **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel [100] delegierte Rechtsakte zur Änderung des in Absatz 4 genannten Schwellenwerts zu erlassen.**

Gegenkontrollen

- (1) Die Genauigkeit der geprüften Primärdaten wird durch eine dem Ausmaß des Risikos entsprechende Anzahl von Gegenkontrollen – bei Bedarf auch unter Hinzuziehung von Geschäftsunterlagen Dritter – überprüft, einschließlich durch:
 - a) Vergleiche mit den Geschäftsunterlagen von Lieferanten, Kunden, Spediteuren und anderen Dritten;
 - b) gegebenenfalls Warenkontrollen der Menge und Art der Lagerbestände;
 - c) Vergleiche mit der Buchführung über Kapitalströme, die Geschäftsvorgänge im Rahmen des Finanzierungssystems des EGFL zur Folge haben oder daraus resultieren;
 - d) Kontrollen der Buchhaltung oder der Buchführung über Finanzbewegungen, die zum Zeitpunkt der Prüfung zeigen, dass die Unterlagen, die die Zahlstelle als Beleg für die Auszahlung von Beihilfen an Begünstigte vorhält, korrekt sind.
- (2) In den Fällen, in denen die Unternehmen gemäß den Unionsbestimmungen oder nationalen Bestimmungen verpflichtet sind, eine besondere Bestandsbuchführung zu halten, umfasst deren Prüfung in geeigneten Fällen einen Vergleich dieser Buchführung mit den Geschäftsunterlagen und gegebenenfalls den tatsächlichen Lagerbeständen des Unternehmens.
- (3) Bei der Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge wird das jeweilige Risiko in vollem Umfang berücksichtigt.
- (4) **Die Verantwortlichen für die Unternehmen bzw. Dritte gewährleisten, dass den mit der Prüfung beauftragten Bediensteten oder den in deren Namen hierzu befugten Personen sämtliche Geschäftsunterlagen und alle ergänzenden Informationen zur Verfügung gestellt werden. Elektronisch gespeicherte Daten sind auf einem geeigneten Datenträger zur Verfügung zu stellen.**

- (5) Die mit der Prüfung beauftragten Bediensteten oder die hierzu befugten Personen können sich Auszüge oder Kopien von den in Absatz 1 genannten Unterlagen anfertigen lassen.

Artikel 77

[...]

[...]

Gegenseitige Amtshilfe

[...] Die Mitgliedstaaten leisten einander **auf Verlangen** die erforderliche Amtshilfe, um die in diesem Kapitel vorgesehenen Prüfungen in Fällen durchzuführen,

- (a) in denen ein Unternehmen oder ein Dritter in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist als dem Mitgliedstaat, in dem die Zahlung und/oder die Erhebung des betreffenden Betrags erfolgt ist oder hätte erfolgen müssen;
- (b) in denen ein Unternehmen oder ein Dritter in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist als dem, in dem sich die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Daten befinden.

[...]

[...]

[...] [...]

[...] **Planung und Berichterstattung**

- (1) Die Mitgliedstaaten erstellen Prüfprogramme für die Prüfungen, die gemäß Artikel 75 im nachfolgenden Prüfungszeitraum durchzuführen sind.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jedes Jahr vor dem 15. April
 - (a) ihr Prüfprogramm gemäß Absatz 1 unter Angabe **der Zahl der zu prüfenden Unternehmen und ihrer Aufteilung nach Sektoren auf der Grundlage der infrage stehenden Beträge**;
 - i. [...]
 - ii. [...]
 - (b) **einen detaillierten Bericht über die Anwendung dieses Kapitels im vorherigen Prüfungszeitraum, einschließlich der Ergebnisse der gemäß Artikel 78 durchgeführten Prüfung.**
- (3) Teilt die Kommission innerhalb von acht Wochen keine Anmerkungen mit, führen die Mitgliedstaaten die von ihnen erstellten und der Kommission übermittelten Prüfprogramme **sowie deren Änderungen** durch.
- (4) [...]
- (5) [...]

(6) [...]

[...]

Artikel 80

[...]

[...]

[...]

Artikel 81

[...]

[...]

[...]

Artikel 82

Zugang zu Informationen und Prüfungen durch die Kommission

- (1) Im Einklang mit dem einschlägigen nationalen Recht haben die Bediensteten der Kommission Zugang zu sämtlichen Unterlagen, die zur Vorbereitung auf oder im Anschluss an die aufgrund dieses Kapitels durchgeführten Prüfungen erstellt werden, sowie zu den erlangten Daten, einschließlich Daten in Datenverarbeitungssystemen. Diese Daten werden auf Verlangen auf einem geeigneten Datenträger zur Verfügung gestellt.
- (2) Die in Artikel 75 genannten Prüfungen werden von den Bediensteten der Mitgliedstaaten durchgeführt. Bedienstete der Kommission können an diesen Prüfungen teilnehmen. **Bedienstete des Mitgliedstaats, der gemäß Artikel 78 um Amtshilfe ersucht, können mit Einverständnis des ersuchten Mitgliedstaats teilnehmen. Bedienstete der Kommission und des ersuchenden Mitgliedstaats [...]** können die den nationalen Bediensteten zugestandenen Prüfbefugnisse nicht selbst ausüben. Sie haben jedoch Zugang zu denselben Räumlichkeiten und denselben Unterlagen wie die Bediensteten des Mitgliedstaats.

[...]

[...]

[...] **(3)** Soweit die nationalen Bestimmungen des Strafprozessrechts bestimmte Rechtshandlungen den nach nationalem Recht dazu besonders befugten Bediensteten vorbehalten, nehmen unbeschadet der Verordnungen (EU, Euratom) Nr. 883/2013, (Euratom, EG) Nr. 2988/95, (Euratom, EG) Nr. 2185/96 und (EU) 2017/1939 weder die Bediensteten der Kommission noch die in Absatz [...] **2** genannten Bediensteten des **ersuchenden** Mitgliedstaats an diesen Rechtshandlungen teil. In keinem Fall nehmen sie an Hausdurchsuchungen oder an im Rahmen des Strafrechts des betreffenden Mitgliedstaats erfolgenden förmlichen Vernehmungen von Personen teil. Sie erhalten jedoch Zugang zu den dabei gewonnenen Erkenntnissen.

Durchführungsbefugnisse

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit Vorschriften, die für eine einheitliche Anwendung dieses Kapitels erforderlich sind und insbesondere Folgendes betreffen:

- a) Auswahl der Unternehmen, Häufigkeit und Zeitplan für die Durchführung der Prüfungen gemäß Artikel 75;

[...]

- b) [...] Durchführung [...] [...] **der gegenseitigen Amtshilfe** gemäß Artikel 78[...];

[...]

[...]

[...]

- c) [...] Inhalt der Berichte gemäß Artikel **79 Absatz 2 Buchstabe b** [...] und aller sonstigen im Rahmen dieses Kapitels erforderlichen Mitteilungen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 3 erlassen.

Kapitel IV

Kontrollsystem und Sanktionen im Rahmen der Konditionalität

Artikel 84

System zur Kontrolle der Konditionalität

- (1) Die Mitgliedstaaten richten ein Kontrollsystem ein, **mit dem die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] durch** die Begünstigten der Beihilfen³⁵ gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] sowie gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 und Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 [...] **kontrolliert wird.**

Die Mitgliedstaaten können für die Begünstigten, die Zahlungen gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] erhalten, ein vereinfachtes Kontrollsystem einrichten. Wendet ein Mitgliedstaat den genannten Artikel nicht an, so kann er **für Landwirte mit einer maximalen Betriebsgröße, die von diesem Mitgliedstaat festzulegen ist,** ein vereinfachtes Kontrollsystem **einrichten.**

Die Mitgliedstaaten können ihre bestehenden Kontrollsysteme und Verwaltungsstrukturen nutzen, um die Einhaltung der Vorschriften für die Konditionalität sicherzustellen.

Diese Systeme müssen mit den in Unterabsatz 1 genannten Kontrollsystemen kompatibel sein.

Die Mitgliedstaaten nehmen anhand der erzielten Ergebnisse eine jährliche Überprüfung der in Unterabsatz 1 genannten Kontrollsysteme vor.

³⁵ Die einheitliche Verwendung der Begriffe „Beihilfe“, „Unterstützung“ und „Zahlungen“ sollte zu gegebener Zeit überprüft werden.

- (2) Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck
- a) „Anforderung“ jede einzelne Grundanforderung an die Betriebsführung, die sich aus dem in Artikel 11 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] aufgeführten Unionsrecht innerhalb eines Rechtsakts ergibt und inhaltlich von den anderen Anforderungen desselben Rechtsakts abweicht;
 - b) „Rechtsakt“ jede einzelne in Artikel 11 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] genannte Richtlinie oder Verordnung.
- (3) Für das Kontrollsystem der Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 gilt:
- a) Es muss Vor-Ort-Kontrollen umfassen, um zu überprüfen, ob die Begünstigten die Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel [...]I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] einhalten;
 - b) die Mitgliedstaaten können – in Abhängigkeit von den jeweiligen Anforderungen, Standards, Rechtsakten oder Konditionalitätsbereichen – beschließen, die im Rahmen der Kontrollsysteme für die betreffenden Anforderungen, Standards, Rechtsakte oder Konditionalitätsbereiche durchgeführten Kontrollen, **einschließlich Verwaltungskontrollen**, heranzuziehen, sofern diese Kontrollen mindestens ebenso wirksam sind wie die in Buchstabe a genannten Vor-Ort-Kontrollen;
 - c) gegebenenfalls kann zur Durchführung der in Buchstabe a genannten Vor-Ort-Kontrollen auf Fernerkundung oder das Flächenüberwachungssystem **oder andere einschlägige Unterstützungstechnologien** zurückgegriffen werden;
 - d) die Mitgliedstaaten legen die Kontrollstichprobe für die gemäß Buchstabe a jährlich durchzuführenden Kontrollen auf der Grundlage einer Risikoanalyse fest, **wobei der Betriebsstruktur und dem inhärenten Risiko von Verstößen Rechnung zu tragen ist**, [...] beziehen [...] eine Zufallskomponente mit ein und sorgen dafür, dass die Kontrollstichprobe mindestens 1 % der Begünstigten der **Unterstützung gemäß [...]** **Artikel 11 Absatz 1** der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] umfasst [...];

- e) **hinsichtlich der Konditionalitätsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/22/EG gilt, dass bei Anwendung eines bestimmten Probenahmesatzes aus Überwachungsplänen die Forderung nach dem Mindestsatz gemäß Buchstabe d erfüllt ist.**

Artikel 85

Verwaltungssanktionssystem im Bereich der Konditionalität

- (1) Die Mitgliedstaaten richten ein System ein, mit dem Verwaltungssanktionen gegen Begünstigte gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] verhängt werden, die zu einem beliebigen Zeitpunkt des betreffenden Kalenderjahres den Vorschriften für die Konditionalität gemäß Titel III Kapitel [...] Abschnitt 2 der genannten Verordnung nicht nachkommen (im Folgenden „Sanktionssystem“).

Im Rahmen dieses Systems finden die Verwaltungssanktionen gemäß Unterabsatz 1 nur dann Anwendung, wenn der Verstoß das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung ist, die unmittelbar dem betreffenden Begünstigten anzulasten ist [...], und mindestens eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Der Verstoß betrifft die landwirtschaftliche Tätigkeit des Begünstigten [...].

- b) der **Verstoß betrifft** [...] den Betrieb [...] **gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] oder andere von dem Begünstigten verwaltete Flächen, die sich im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats befinden.**

Bei Waldflächen findet die in Unterabsatz 1 genannte Verwaltungssanktion jedoch keine Anwendung, wenn für die betreffende Fläche keine Unterstützung gemäß den Artikeln 65 und 66 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] beantragt wird.

- (2) Für das Sanktionssystem der Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 gilt:

- a) Es muss Vorschriften für die Anwendung von Verwaltungssanktionen in den Fällen umfassen, in denen die landwirtschaftliche Fläche im Laufe des betreffenden Kalenderjahres bzw. der betreffenden Kalenderjahre übertragen wird. Mit diesen Vorschriften ist die Haftung für Verstöße fair und ausgewogen zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber aufzuteilen.

Für die Zwecke dieses Buchstabens bezeichnet „Übertragung“ jeden Vorgang, durch den der Übertragende nicht länger über die landwirtschaftlichen Flächen verfügen kann;

- b) unbeschadet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, eine Sanktion, die sich auf bis zu [...] **250** EUR je Begünstigtem und Kalenderjahr beläuft, nicht zu verhängen. **Der Begünstigte wird über den** festgestellten Verstoß und die Verpflichtung, [...] **künftig** Abhilfemaßnahmen **einzuleiten**, unterrichtet;
- c) es ist vorzusehen, dass keine Verwaltungssanktion verhängt wird, wenn der Verstoß auf höhere Gewalt **oder außergewöhnliche Umstände gemäß Artikel 3** zurückzuführen ist.
- (3) Die Verhängung einer Verwaltungssanktion berührt nicht die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der von ihr betroffenen Ausgaben.

Anwendung und [...] Berechnung der Sanktion

- (1) Zur Anwendung der Verwaltungssanktionen gemäß Titel III Kapitel [...]I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] wird der Gesamtbetrag der in dem genannten Abschnitt aufgeführten Zahlungen, der dem betreffenden Begünstigten gewährt wurde bzw. zu gewähren ist, für die Beihilfeanträge, die [...] in dem Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, eingereicht [...] **wurden oder eingereicht werden**, gekürzt oder ausgeschlossen.

Bei der Berechnung dieser Kürzungen und Ausschlüsse werden Schwere, Ausmaß, Dauer [...] **und** Häufigkeit [...] der festgestellten Verstöße berücksichtigt. Die verhängten Sanktionen müssen abschreckend und verhältnismäßig sein. **Wird das Flächenüberwachungssystem nicht als Alternative zu den Vor-Ort-Kontrollen an Kontrollstichproben gemäß Artikel 84 Absatz 3 Buchstabe d eingesetzt, so müssen die Sanktionen** mit den Kriterien gemäß den Absätzen 2, 2a, [...] 3 **und 3a des vorliegenden Artikels** im Einklang stehen [...]. **Die Verwaltungssanktionen gemäß Unterabsatz 1 stützen sich auf die gemäß Artikel 84 Absatz 3 durchgeführten Kontrollen.**

- (2) [...] Die Kürzung [...] **beträgt [...] 1 %, 3 % oder 5 %** des Gesamtbetrags der Zahlungen gemäß Absatz 1. **Setzt ein Mitgliedstaat das Flächenüberwachungssystem zur Aufdeckung von Verstößen ein, kann er beschließen, prozentual geringere als im ersten Satz genannte Kürzungen vorzunehmen.**
- (2a) **Hat der Verstoß keine oder nur unerhebliche Folgen für die Erreichung des Ziels des betreffenden Standards oder der betreffenden Anforderung, so wird keine Verwaltungssanktion verhängt. Der Begünstigte wird über den Verstoß und mögliche Abhilfemaßnahmen unterrichtet.**

Wird bei einer [...] innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren vorgenommenen Kontrolle festgestellt, dass der Verstoß [...] **weiterhin andauert oder wiederholt auftritt**, [...] **kann eine Kürzung gemäß [...] Absatz 2 [...] vorgenommen werden**.

[...]

[...]

Die Mitgliedstaaten können für die Begünstigten, **auf die der vorliegende Absatz angewandt wurde** [...], eine obligatorische Schulung im Rahmen [...] der landwirtschaftlichen Betriebsberatungsdienste gemäß Titel III Kapitel [...] I Abschnitt 3 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] durchführen.

- (3) Bei wiederholten Verstößen fällt die prozentuale Kürzung höher aus als [...] **in Absatz 2 vorgesehen**.
- (3a) **Hat der Verstoß schwerwiegende Folgen für die Erreichung des Ziels des betreffenden Standards oder der betreffenden Anforderung, so ist der Kürzungsprozentsatz höher als der gemäß den Absätzen 2 oder 3 angewandte Prozentsatz.**

(3b) In anderen als den in Absatz 3a genannten Fällen können die Mitgliedstaaten beschließen, gegen Begünstigte, für die das vereinfachte Kontrollsystem nach Artikel 84 Absatz 1 Unterabsatz 2 gilt, keine Verwaltungssanktion zu verhängen.

[...] [...]

[...] (4) Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie die Wirksamkeit und die abschreckende Wirkung des Sanktionssystems zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung um [...] **detaillierte** Vorschriften für die Anwendung und Berechnung von Sanktionen ergänzt wird.

Artikel 87

Beträge aus Verwaltungssanktionen im Bereich der Konditionalität

Die Mitgliedstaaten können [...] **25** % der Beträge einbehalten, die sich aus der Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Artikel 86 ergeben.

Titel V

Gemeinsame Bestimmungen

KAPITEL I

Bereitstellung von Informationen

Artikel 88

Übermittlung von Informationen

- (1) Über die Bestimmungen der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] hinaus übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission folgende Informationen, Erklärungen und Unterlagen:
- a) für die zugelassenen Zahlstellen und die zugelassenen Koordinierungsstellen:
 - i) die Zulassungsurkunde,
 - ii) die Funktion (zugelassene Zahlstelle oder zugelassene Koordinierungsstelle),
 - iii) gegebenenfalls den Entzug der Zulassung;
 - b) für die bescheinigenden Stellen:
 - i) deren Bezeichnung,
 - ii) deren Anschrift;
 - c) für Maßnahmen im Zusammenhang mit aus den Fonds finanzierten Vorhaben:
 - i) die von der zugelassenen Zahlstelle oder der zugelassenen Koordinierungsstelle unterzeichneten Ausgabenerklärungen, die auch als Zahlungsaufforderungen gelten, zusammen mit den erforderlichen Auskünften,

- ii) für den EGFL die Voranschläge für den Finanzbedarf und für den ELER die Aktualisierung der Vorausschätzungen der Ausgabenerklärungen für das laufende Jahr sowie die Vorausschätzungen der Ausgabenerklärungen für das folgende Haushaltsjahr,
- iii) die Verwaltungserklärung und die Jahresrechnungen der zugelassenen Zahlstellen.

[...]

- (2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig über die Anwendung des integrierten Systems gemäß Titel IV Kapitel II. Die Kommission sorgt für den diesbezüglichen Meinungsaustausch mit den Mitgliedstaaten.

Artikel 89

Vertraulichkeit

- (1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um die vertrauliche Behandlung der im Rahmen der Kontroll- und Rechnungsabschlussmaßnahmen nach dieser Verordnung übermittelten oder eingeholten Informationen zu gewährleisten.

Für diese Informationen gelten die Vorschriften des Artikels 8 der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96.

- (2) Unbeschadet nationaler Vorschriften über Gerichtsverfahren unterliegen die Erkenntnisse, die im Rahmen der in Titel IV Kapitel III vorgesehenen Prüfungen erlangt werden, dem Berufsgeheimnis. Sie dürfen nicht an andere als diejenigen Personen weitergegeben werden, die aufgrund ihrer Tätigkeit in den Mitgliedstaaten oder bei den Organen der Union davon im Hinblick auf die Durchführung dieser Tätigkeit Kenntnis erhalten müssen.

Durchführungsbefugnisse

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen mit Vorschriften für

- a) Form, Inhalt, zeitliche Abstände und Fristen für folgende Unterlagen sowie Einzelheiten dazu, wie diese der Kommission zu übermitteln oder zur Verfügung zu stellen sind:
 - i) Ausgabenerklärungen und Ausgabenvorausschätzungen sowie deren Aktualisierung, auch für zweckgebundene Einnahmen,
 - ii) Verwaltungserklärung und Jahresrechnungen der Zahlstellen,
 - iii) Berichte über die Bescheinigung der Jahresrechnungen,
 - iv) Namen und Kontaktdaten der zugelassenen Zahlstellen, der zugelassenen Koordinierungsstellen und der bescheinigenden Stellen,
 - v) Bestimmungen, wie die aus den Fonds zu finanzierenden Ausgaben zu verbuchen und ausbezahlen sind,
 - vi) Mitteilungen über die finanziellen Anpassungen, die die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums vorgenommen haben,
 - vii) Informationen über die gemäß Artikel 57 ergriffenen Maßnahmen;
- b) die Modalitäten des Austausches von Informationen und Unterlagen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie der Einrichtung von Informationssystemen, einschließlich Art, Format und Inhalt der von diesen Systemen zu verarbeitenden Daten sowie die Vorschriften für deren Speicherung;
- c) die Übermittlung von Informationen, Unterlagen, Statistiken und Berichten von den Mitgliedstaaten an die Kommission sowie die Fristen und Verfahren für ihre Übermittlung.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 3 erlassen.

KAPITEL II

Verwendung des Euro

Artikel 91

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die in den Beschlüssen der Kommission zur Genehmigung der GAP-Strategiepläne angegebenen Beträge, die Mittelbindungen und Zahlungen der Kommission, die ausgewiesenen oder bescheinigten Ausgaben sowie die Beträge in den Ausgabenerklärungen der Mitgliedstaaten sind in Euro ausgedrückt und werden in Euro ausgeführt.
- (2) Die Preise und Beträge in den sektoralen Agrarvorschriften lauten auf Euro.

Sie sind in den Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, in Euro und in den übrigen Mitgliedstaaten in Landeswährung zu gewähren bzw. zu erheben.

Artikel 92

Wechselkurs und maßgeblicher Tatbestand

- (1) Die Preise und Beträge gemäß Artikel 91 Absatz 2 werden in den Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als Währung eingeführt haben, zum Wechselkurs in deren Landeswährung umgerechnet.
- (2) Als maßgeblicher Tatbestand für den Wechselkurs gilt
 - a) für die im Handelsverkehr mit Drittländern erhobenen oder gewährten Beträge: die Erfüllung der Einfuhr- bzw. der Ausfuhrzollformalitäten;
 - b) in allen anderen Fällen: der Tatbestand, durch den das wirtschaftliche Ziel des betreffenden Vorhabens erreicht wird.

- (3) Wird eine Direktzahlung nach der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] an einen Begünstigten in einer anderen Währung als in Euro vorgenommen, so rechnen die Mitgliedstaaten den in Euro ausgedrückten Beihilfebetrag zu dem letzten Umrechnungskurs, den die Europäische Zentralbank vor dem 1. Oktober des Jahres festgelegt hat, für das die Beihilfe gewährt wird, in die nationale Währung um.

Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten in hinreichend begründeten Fällen beschließen, die Umrechnung auf Grundlage des Durchschnitts der Umrechnungskurse vorzunehmen, die die Europäische Zentralbank während des Monats vor dem 1. Oktober des Jahres festgelegt hat, für das die Beihilfe gewährt wird. Die Mitgliedstaaten, die sich für diese Möglichkeit entscheiden, legen diesen Durchschnittskurs fest und veröffentlichen ihn vor dem 1. Dezember des betreffenden Jahres.

- (4) Für den EGFL wenden die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als Währung eingeführt haben, für die Erstellung ihrer Ausgabenerklärungen denselben Wechselkurs an wie für die Zahlungen an die Begünstigten bzw. wie für die Erhebung der Einnahmen gemäß dem vorliegenden Kapitel.
- (5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung um Vorschriften für diese maßgeblichen Tatbestände und den anzuwendenden Wechselkurs ergänzt wird. Der spezifische maßgebliche Tatbestand wird unter Beachtung folgender Kriterien bestimmt:
- a) tatsächliche und möglichst baldige Anwendbarkeit von Wechselkursänderungen;
 - b) ähnliche maßgebliche Tatbestände für ähnliche Vorhaben im Rahmen der Marktorganisation;
 - c) Kohärenz der maßgeblichen Tatbestände für die verschiedenen Preise und Beträge innerhalb der Marktorganisation;
 - d) praktische und effiziente Überprüfbarkeit der Anwendung geeigneter Wechselkurse.

- (6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung um Vorschriften für den Wechselkurs ergänzt wird, der anzuwenden ist, wenn Ausgabenerklärungen erstellt und Vorhaben der öffentlichen Lagerhaltung in der Buchführung der Zahlstelle erfasst werden.

Artikel 93

Schutzmaßnahmen und Abweichungen

- (1) Ist die Anwendung des Unionsrechts durch außergewöhnliche Währungspraktiken hinsichtlich einer Landeswährung gefährdet, so kann die Kommission Durchführungsrechtsakte zu deren Schutz erlassen. Durch diese Durchführungsrechtsakte darf nur so lange von den bestehenden Vorschriften abgewichen werden, wie dies unbedingt erforderlich ist.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 3 erlassen.

Die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 werden unverzüglich dem Europäischen Parlament und dem Rat sowie den Mitgliedstaaten mitgeteilt.

- (2) Ist die Anwendung des Unionsrechts durch außergewöhnliche Währungspraktiken hinsichtlich einer Landeswährung gefährdet, so wird der Kommission in nachstehenden Fällen die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung um Abweichungen von diesem Kapitel ergänzt wird:
- a) wenn ein Land ungewöhnliche Kurspraktiken wie multiple Wechselkurse oder Tauschhandelsabkommen anwendet;
 - b) wenn die Währung eines Landes nicht auf den amtlichen Devisenmärkten gehandelt wird oder ihre Entwicklung zu Handelsverzerrungen führen könnte.

Artikel 94

Verwendung des Euro durch nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende Mitgliedstaaten

- (1) Beschließt ein Mitgliedstaat, der den Euro nicht als Währung eingeführt hat, die Ausgaben, die sich aus den sektoralen Agrarvorschriften ergeben, in Euro und nicht in seiner Landeswährung zu tätigen, so ergreift der Mitgliedstaat Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verwendung des Euro im Vergleich zur Verwendung der Landeswährung nicht zu einem systematischen Vorteil führt.
- (2) Der Mitgliedstaat teilt der Kommission die geplanten Maßnahmen mit, bevor sie in Kraft treten. Er kann diese Maßnahmen erst einführen, wenn die Kommission ihre Zustimmung erteilt hat.

Kapitel III

Berichterstattung

Artikel 95

Jährlicher Finanzbericht

Die Kommission erstellt jährlich bis Ende September einen Finanzbericht über die Verwaltung der Fonds im vorangegangenen Haushaltsjahr und übermittelt ihn an das Europäische Parlament und den Rat.

Kapitel IV

Transparenz

Artikel 96

Veröffentlichung von Informationen über Begünstigte

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten jedes Jahr die nachträgliche Veröffentlichung der Begünstigten der Fonds **für die Zwecke des** [...] [Artikels 44 Absätze 3 und 4[...] der Verordnung (EU) .../..., Dachverordnung] und **im Einklang mit** den Absätzen 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels.
- (2) [Artikel 44 Absatz 3 **Buchstaben a, b, d, e, h, i und l sowie Artikel 44 Absatz 4**[...] der Verordnung (EU) .../..., Dachverordnung] gelten für Begünstigte des ELER und des EGFL. **Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe k der Verordnung (EU) .../..., Dachverordnung, gilt für den ELER** [...].
- (3) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck

„Vorhaben“ eine Maßnahme oder eine Interventions**kategorie**;

„Gesamtkosten des Vorhabens“ die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr für jede aus dem EGFL oder dem ELER finanzierte Maßnahme oder Interventionskategorie erhalten hat. Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Interventionskategorien entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Union und des nationalen Beitrags;

„**Ortskennung oder Geolokalisierung für das Vorhaben**“ die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht.

- (4) Die Informationen gemäß Artikel 44 Absätze 3 und 4[...] der genannten Verordnung werden in jedem Mitgliedstaat auf einer speziellen Website veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Informationen gemäß Artikel 44 Absatz 3 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] nicht, wenn sich der Betrag der Beihilfen, die ein Begünstigter in einem Jahr erhalten hat, auf maximal 1 250 EUR beläuft.

Artikel 97

Unterrichtung der Begünstigten über die Veröffentlichung sie betreffender Daten

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Begünstigten, dass ihre Daten gemäß Artikel 96 veröffentlicht werden und dass sie zum Schutz der finanziellen Interessen der Union von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Union und der Mitgliedstaaten verarbeitet werden können.

Für die personenbezogenen Daten weisen die Mitgliedstaaten die Begünstigten gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 auf ihre Rechte im Rahmen der genannten Verordnung und auf die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte hin.

Artikel 98

Durchführungsbefugnisse

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit Vorschriften für

- a) die Form, einschließlich der Darstellung je Maßnahme oder Interventions**skategorie**, und den Zeitplan der Veröffentlichung gemäß den Artikeln 96 und 97;
- b) die einheitliche Anwendung von Artikel 97;
- c) die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 3 erlassen.

Kapitel V

Schutz personenbezogener Daten

Artikel 99

Verarbeitung und Schutz personenbezogener Daten

- (1) Unbeschadet der Artikel 96 bis 98 erheben die Mitgliedstaaten und die Kommission personenbezogene Daten, um ihren Verpflichtungen betreffend Verwaltung, Kontrolle, Prüfung, Überwachung und Evaluierung nachzukommen, die ihnen von dieser Verordnung – insbesondere durch Titel II Kapitel II, Titel III Kapitel III und IV, Titel IV und Titel V Kapitel III – auferlegt werden, sowie für statistische Zwecke und verarbeiten diese Daten nicht auf eine mit diesen Zwecken unvereinbare Weise.

- (2) Werden personenbezogene Daten für die Zwecke der Überwachung und Evaluierung gemäß der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] sowie für statistische Zwecke verarbeitet, so werden sie anonymisiert und nur in aggregierter Form verarbeitet.
- (3) Personenbezogene Daten müssen im Einklang mit den Verordnungen (EG) Nr. 45/2001 und (EU) 2016/679 verarbeitet werden. Insbesondere dürfen solche Daten nicht in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der Personen, die sie betreffen, für eine längere Zeit ermöglicht, als es für die Zwecke, für die die Daten erhoben wurden oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist; dabei sind die im geltenden nationalen und Unionsrecht festgelegten Mindestfristen für die Dauer der Speicherung zu berücksichtigen.
- (4) Die Mitgliedstaaten unterrichten die betroffenen Personen davon, dass ihre personenbezogenen Daten von nationalen oder Unionsstellen in Einklang mit Absatz 1 verarbeitet werden können und ihnen in diesem Zusammenhang die Datenschutzrechte gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 45/2001 und (EU) 2016/679 zustehen.

Titel VI

Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte

Artikel 100

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 10, 15, 21, 36, [...] 42, 45, 50, [...] 58, 62, 72, 74, **75**, [...], 86, 92, 93 und 103 wird der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von sieben Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widerspricht einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 10, 15, 21, 36, [...] 42, 45, 50, [...] 58, 62, 72, 74, **75**, [...], 86, 92, 93 und 103 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem in dem Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein nach Artikel 10, 15, 21, 36, [...] 42, 45, 50, [...] 58, 62, 72, 74, **75**, [...], 86, 92, 93 und 103 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung des Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 101

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss mit der Bezeichnung "Ausschuss für die Agrarfonds" unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Für die Zwecke der Artikel 10, 11, 15, 16, 19, 21, 24, 30, 37, 38, 39, 40, 42, 45, 50, 51, 52, 53, 56, 57, 58, 62, 73, 83, 90, 93 und 98 wird die Kommission hinsichtlich der Fragen, welche Interventionen in Form von Direktzahlungen, Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums und die gemeinsame Organisation der Märkte betreffen, vom Ausschuss für die Agrarfonds, dem mit der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] eingerichteten Ausschuss für die Gemeinsame Agrarpolitik und dem mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingerichteten Ausschuss für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte unterstützt.

- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Titel VII

Schlussbestimmungen

Artikel 102

Aufhebung

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wird aufgehoben.

Allerdings gilt Folgendes:

- a) Artikel 5, Artikel 7 Absatz 3, die Artikel 9, **21** und 34, Artikel 35 Absatz 4, die Artikel 36, 37, 38, 43, 51, 52, 54, **59, 67, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 77, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 99 und 100, Artikel 102 Absatz 2** sowie die Artikel 110 und 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und die einschlägigen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte gelten weiterhin für Ausgaben und Zahlungen für **gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in den Kalenderjahren bis einschließlich 2020 durchgeführte Vorhaben und für die verbleibenden Maßnahmen, die aus dem [...]** EGFL finanziert wurden, **bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung** und [...] für den ELER hinsichtlich der Ausgaben und Zahlungen für von der Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 genehmigte Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums;
- b) Artikel 69 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gilt weiterhin für Ausgaben und Zahlungen für Vorhaben, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 durchgeführt werden, für Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums, die von der Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 genehmigt wurden, und für andere GAP-Maßnahmen gemäß Titel II Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, geändert durch die Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶, durchgeführt wurden.

³⁶ Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...][...] (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).

- c) **Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gilt weiterhin für Einnahmen, die für Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums angegeben wurden, die von der Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und der Verordnung (EG) Nr. 27/2004 (Befristetes Instrument für die Entwicklung des ländlichen Raums) genehmigt wurden.**

- (2) Verweise auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung und sind gemäß der Entsprechungstabelle im Anhang zu lesen.

Artikel 103

Übergangsmaßnahmen

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 101 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung um eventuell erforderliche Abweichungen von und Ergänzungen zu den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Vorschriften ergänzt wird.

Artikel 104

Inkrafttreten und Anwendung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2021.

- (2) [...]

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident
